

1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 03 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (7. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975 und 142/1980 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften der §§ 2 und 3 haben zu entfallen; vor § 2 ist folgende Überschrift zu setzen:

„Aufgabe und Gliederung der österreichischen Schulen“

2. § 3 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) nach ihrer Bildungshöhe in:

- aa) Grundstufe mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der 1. bis 4. Schulstufe, wobei der 1. Schulstufe eine Vorschulstufe vorausgeht (Volks- und Sonderschule auf diesen Schulstufen),
- bb) Mittelstufe mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der 5. bis 8. Schulstufe (Volks- und Sonderschule auf diesen Schulstufen, Mittelschule) und Mittelstufe der allgemeinbildenden höheren Schule,
- cc) Oberstufe mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der 9. Schulstufe (Polytechnischer Lehrgang), berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie mittleren und höheren Schulen (an den allgemeinbildenden höheren Schulen jedoch nur die Oberstufe),
- dd) Akademiestufe mit den Akademien.

Schulen mit mehreren Bildungsstufen bilden eine Schuleinheit.“

3. Dem § 3 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Der Bildungsinhalt umfaßt:

- a) bei den allgemeinbildenden Schulen die Vermittlung der Allgemeinbildung,
- b) bei den berufsbildenden Schulen die Vermittlung oder Ergänzung einer Berufsausbildung und die Erweiterung und Vertiefung der vorangegangenen Allgemeinbildung,
- c) bei den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung die Ausbildung für einen Lehrer- oder Erzieherberuf und Erweiterung und Vertiefung der vorangegangenen Allgemeinbildung.

(4) Im Rahmen der Gliederung der Schulen nach der Bildungshöhe umfassen die Schulen für alle Schüler der betreffenden Stufe folgende Aufgaben

- a) in der Grundstufe die Elementarbildung, wobei die Vorschulstufe als Fördereinrichtung zur Erlangung der Schulreife dient,
- b) in der Mittelstufe die grundlegende Allgemeinbildung und die Vorbereitung für den Übertritt in das Berufsleben bzw. in die Oberstufe,
- c) in der Oberstufe eine über die Mittelstufe hinausreichende Bildung,
- d) in der Akademiestufe eine über die Oberstufe hinausreichende Bildung, und zwar
 - aa) nach einer höheren Schule oder
 - bb) nach einer anderen Schule der Oberstufe und einer Berufsausbildung oder Berufspraxis.“

4. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in

Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.“

5. Im § 8 haben an die Stelle der lit. e und f folgende lit. e bis h zu treten:

- „e) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;
- f) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
 - aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
 - bb) in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
 - cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll;
- g) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
- h) unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden.“

6. § 8 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukati-

ven Führung kein Einwand besteht; dies gilt auch für den Unterricht im Pflichtgegenstand Leibeserziehung an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.“

7. § 8 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) (Grundsatzbestimmung.) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann, und
- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen ist. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht darf 8 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, in der Grundschule und der Sonderschule jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 9 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als 2

1000 der Beilagen

3

unterschreiten. Ferner kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.“

8. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„Aufgabe der Volksschule

§ 9. (1) Die Volksschule hat in der Vorschulstufe jene Kinder, die in dem betreffenden Kalenderjahr schulpflichtig geworden sind, jedoch noch nicht die Schulreife besitzen, und ebenso jene, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde oder die von dieser Schulstufe abgemeldet worden sind, im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern.

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundstufe) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln (Grundschule).

(3) Die Volksschule hat in der 5. bis 8. Schulstufe (Mittelstufe) die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zum Übertritt in das Berufsleben in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

Lehrplan der Volksschule

§ 10. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Vorschulstufe sind als verbindliche Übungen vorzusehen: Religion, Sprache und Sprechen, mathematische Früh-erziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerische Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung, Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam), Leibesübungen,
- b) als verbindliche Übung: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die für den zweisprachlichen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, als unverbindliche Übung) eine lebende Fremdsprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Mittelstufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft, Leibesübungen. Die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff der einzelnen

Pflichtgegenstände haben sich je nach den örtlichen Gegebenheiten am Lehrplan der Mittelschule (§ 16) zu orientieren. Als Freigegegenstände sind Kurz-schrift und Maschinschreiben vorzusehen.“

9. § 11 Abs. 1 und 3 hat zu lauten:

„(1) Die Volksschule umfaßt in der Grundstufe die Vorschulstufe sowie vier Schulstufen und bei Bedarf in der Mittelstufe vier Schulstufen, denen — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeweils eine Klasse zu entsprechen hat.“

„(3) Bei zu geringer Schülerzahl kann statt der Vorschulklasse eine Vorschulgruppe vorgesehen werden.“

10. § 12 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Ferner sind an den Volksschulen nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzu-richten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen, Vorschulgruppen an zwei oder drei Schultagen einer Woche zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirks-schulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).“

11. § 14 hat zu lauten:

„Klassenschülerzahl

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volks-schulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — soll 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschul-rates zu entscheiden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10, in einer Vorschulgruppe mit einem Unter-richt an drei Schultagen je Woche 7 und an einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche 4 nicht unterschreiten und in einer Vorschulklasse 20 nicht überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestim-men, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübun-gen sowie in Lebender Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unter-richt in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Tren-nung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann

vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

12. Die Überschrift des 2. Unterabschnittes des II. Hauptstückes, Teil A, Abschnitt I hat zu lauten:

„2. Mittelschulen“

13. Die §§ 15 bis 17 haben zu lauten:

„Aufgabe der Mittelschule

§ 15. (1) Die Mittelschule schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zum Übertritt in das Berufsleben, in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern.

Lehrplan der Mittelschule

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Mittelschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft, Leibesübungen.

(2) Für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.

(3) Als Freigegenstände sind im Lehrplan Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Im Lehrplan für Sonderformen der Mittelschule (§ 19) ist auf den Schwerpunkt der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 17. (1) Die Aufnahme in die Mittelschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Stufe der Volksschule voraus.

(2) Die Aufnahme in eine Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung setzt die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung voraus, die durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist.“

14. Die Überschrift des Unterabschnittes b des II. Hauptstückes, Teil A, Abschnitt I, Z 2 hat zu lauten:

„b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Mittelschulen“.

15. Die §§ 18 bis 21 haben zu lauten:

„Aufbau der Mittelschule

§ 18. (1) Die Mittelschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Mittelschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 21 Abs. 2) zusammenzufassen.

Sonderformen der Mittelschule

§ 19. Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

Lehrer

§ 20. (1) Der Unterricht in den Mittelschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 21. (1) Die Zahl der Schüler in einer Mittelschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Mittelschule 20 nicht unterschreitet.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die

gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.“

16. Die §§ 22 und 23 haben zu lauten:

„Aufgabe der Sonderschule

§ 22. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Mittelschulen oder Polytechnischen Lehrgängen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Mittelschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

Lehrpläne der Sonderschule

§ 23. Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Mittelschule oder des Polytechnischen Lehrganges zu erlassen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.“

17. § 24 hat zu lauten:

„Aufbau der Sonderschule

§ 24. (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11), der Mittelschule (§ 18) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 30) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzurichten. Vorschulklassen sind an allen

Tagen, Vorschulgruppen an drei Schultagen einer Woche zu führen.“

18. § 25 Abs. 1, 3, 4 und 6 hat zu lauten:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Mittelschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

„(3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Mittelschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen klassen- bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, des Polytechnischen Lehrganges und einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen bzw. Kurse können auch „Heilstätten-Schulen“ eingerichtet werden.“

„(6) An Volks-, Mittel- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Mittelschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eingeleitet wurde, für die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit Kurse durchgeführt werden.“

19. Dem § 27 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4 nicht unterschreiten.

(5) An den im § 25 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Mittelschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Die Höchstzahl der Schüler

in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen.“

20. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 33 Abs. 2) zusammenzufassen.“

21. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.“

22. Die §§ 34 bis 36 haben zu lauten:

„Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 34. (1) Die allgemeinbildende höhere Schule hat in der Mittelstufe die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zum Übertritt in das Berufsleben, in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(2) Die allgemeinbildende höhere Schule hat in der Oberstufe den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 35. (1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Mittel- und Oberstufe schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Mittelstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe).

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Sonderformen.

Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Mittelstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Humanistisches Gymnasium,
- b) Neusprachliches Gymnasium,
- c) Realistisches Gymnasium;

2. das Realgymnasium mit Mittelstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
- b) Mathematisches Realgymnasium,
- c) Wirtschaftskundliches Realgymnasium;

3. das Oberstufenrealgymnasium.“

23. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine vierjährige Oberstufe; eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.“

24. Die §§ 39 und 40 haben zu lauten:

„Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) für die Mittelstufe der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände in allen Formen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibesübungen;
2. als Pflichtgegenstände in folgenden Firmen überdies:
 - a) im Gymnasium: alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (3. und 4. Klasse),
 - b) im Realgymnasium: Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft;
3. als Freigegegenstände: Kurzschrift, Maschinschreiben, im Gymnasium auch Hauswirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) für die Oberstufe der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände in allen Formen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache (in Weiterführung der ab der 1. Klasse vorgesehenen Fremdsprache), Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildneri-

1000 der Beilagen

7

sche Erziehung, Philosophischer Einführungsunterricht, Leibesübungen;

2. als Pflichtgegenstände in folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium:

aa) im Humanistischen Gymnasium (kann nur von Schülern gewählt werden, die in der 3. Klasse Latein gewählt haben):

Latein und Griechisch (jeweils 5. bis 8. Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium:

Latein oder zweite lebende Fremdsprache (in Fortsetzung der in der 3. Klasse gewählten Fremdsprache), ferner alternativ Latein (nur für Schüler, die in der 3. Klasse die zweite lebende Fremdsprache gewählt haben) oder eine weitere lebende Fremdsprache. (jeweils 5. bis 8. Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium:

Latein oder zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse in Fortsetzung der in der 3. Klasse gewählten Sprache), Darstellende Geometrie;

b) im Realgymnasium:

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

bb) im Mathematischen Realgymnasium: alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Darstellende Geometrie,

cc) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), wirtschaftlich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände;

c) im Oberstufenrealgymnasium:

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie;

3. als Freigegegenstände:

Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Elektronische Datenverarbeitung.

(3) Der Lehrplan für die Mittelstufe hat in allen Bereichen mit dem Lehrplan der Mittelschule (§ 16) wortident zu sein, ausgenommen der Lehrplan für die 3. und 4. Klasse des Gymnasiums im Hinblick

auf Latein bzw. die zweite lebende Fremdsprache. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache haben die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff mit der höchsten Leistungsgruppe der Mittelschule übereinzustimmen; im Falle von drei Leistungsgruppen ist vorzusehen, daß auch Schüler, die nur den Anforderungen der mittleren Leistungsgruppe der Mittelschule entsprechen, in dem betreffenden Pflichtgegenstand die Schulstufe erfolgreich abschließen können.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

Aufnahmenvoraussetzungen

§ 40. (1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, voraus.

(2) Schüler der Mittelschule dürfen während des Unterrichtsjahres in die gleiche, nach dem erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe in die jeweils nächsthöhere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertreten, wobei eine Aufnahmeprüfung nur in jenen Pflichtgegenständen, die sie in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht haben, sowie in jener Fremdsprache, die sie noch nicht im gleichen Ausmaß besucht haben, abzulegen ist.

(3) Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 und 2 erfordert die Erfüllung der im § 37 Abs. 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen, die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 darüber hinaus die Erfüllung der im Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 und 4 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß, wobei die Aufnahme in Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung, welche durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist, voraussetzt.“

25. § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.“

26. § 45 Abs. 2 und 4 hat zu lauten:

„(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnung zu führen:

Bundesgymnasium,
Bundesrealgymnasium,
Bundes-Oberstufenrealgymnasium,
Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbau-
realgymnasium,
Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundes-
realgymnasium für Berufstätige.“

„(4) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundes-Werkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.“

27. Der bisherige Wortlaut des § 46 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.“

28. Im § 47 haben an die Stelle des Abs. 3 folgende Abs. 3 und 4 zu treten:

„(3) In einem oder zwei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtes sind zwei Leistungsgruppen vorzusehen. Hievon hat eine Leistungsgruppe die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere ein erweitertes oder vertieftes Bildungsangebot zu vermitteln.“

(4) Ferner sind im Lehrplan Leibesübungen als unverbindliche Übung und eine lebende Fremdsprache als Freigegenstand vorzusehen.“

29. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 11 Abs. 2 findet Anwendung.“

30. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im

Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.“

31. Dem § 51 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Klassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.“

32. Im § 59 Abs. 1 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten und ist anzufügen:

„d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung.“

Die Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.“

33. § 59 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen, Lehrgänge und Kurse als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.“

34. Im § 61 Abs. 1 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten und ist anzufügen:

„c) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu zwei Jahren. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erforder-

nissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.“

35. Im § 62 haben die Abs. 4 und 5 zu entfallen und ist Abs. 6 als Abs. 4 zu bezeichnen.

36. Nach § 62 ist folgender § 62a einzufügen:

„Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe sowie Lehrgänge und Kurse

§ 62a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr;
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.“

37. Nach § 63 ist folgender § 63a einzufügen:

„Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe sowie Lehrgänge und Kurse

§ 63a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 4 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(3) Für das Aufnahmealter sind die Bestimmungen des § 63 Abs. 3, für die Lehrpläne jene des § 63 Abs. 4 nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildung sinngemäß anzuwenden.“

38. § 65 hat zu lauten:

„Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen

§ 65. Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.“

39. § 66 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang, sofern die Schulstufe ein Semester umfaßt, eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgänge.“

40. § 67 lit. a hat zu lauten:

„a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher) Lehranstalten.“

41. Im § 73 Abs. 1 haben an die Stelle der lit. b folgende lit. b und c zu treten:

„b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder Fachrichtung. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.“

42. § 73 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu

richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.“

43. Im § 75 Abs. 1 haben an die Stelle der lit. b folgende lit. b und c zu treten:

- „b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.“

44. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden,

wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.“

45. Im § 77 Abs. 1 haben an die Stelle der lit. b folgende lit. b und c zu treten:

- „b) Kollegs, welche die Aufgaben haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.“

46. § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.“

47. Dem § 80 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.“

48. § 82 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch eine über die Erfüllung der Schulpflicht hinausreichende mindestens einjährige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie in beiden Fällen eine mindestens neunmonatige Praxis im Sozialbereich mindestens im halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung nachweisen können, wobei der Praxisnachweis bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß durch entsprechend längere Praxisdauer erbracht werden kann.“

49. Im Teil C hat der bisherige Abschnitt I zu entfallen, sind die bisherigen Abschnitte II bis VI als Abschnitte I bis V zu bezeichnen und hat die Überschrift des neuen Abschnittes I zu lauten:

„Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“

50. Die §§ 94 bis 96 haben zu lauten:

„Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“

§ 94. (1) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik haben die Aufgabe, den Schülern jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten erforderlich sind, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

(2) An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können Schüler auch zu Erziehern an Horten ausgebildet werden.

Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 95. (1) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Jeder Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten, allenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind höhere Schulen.

Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 96. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Pädagogik (einschließlich Psychologie, Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung), Kindergartenpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) als Pflichtgegenstände oder verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbesondere auch auf die spätere Berufstätigkeit im Hort, erforderlich sind.

(2) Für die Lehrpläne der Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) sind die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind.“

51. In den §§ 97, 100 und 101 hat es jeweils statt „Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen“ „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ und statt „Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ zu lauten.

52. Die §§ 98 und 99 haben zu lauten:

„Reife- und Befähigungsprüfung“

§ 98. (1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Kindergärten, im Falle des § 94 Abs. 2 Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte ist, ab.

(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten ab.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Lehrer

§ 99. (1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtner und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Übungshorterzieher zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 3 und 123 Abs. 2 finden Anwendung.“

53. Die § 102 bis 106 haben zu lauten:

„Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher

§ 102. Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schüler zu Erziehern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Horten, Heimen und Tagesheimstätten für Kinder und Jugendliche sowie in der außerschulischen Jugendarbeit zu erfüllen, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher

§ 103. (1) Die Bildungsanstalten für Erzieher schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Erzieher können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern, zu Facherziehern oder zu Heimleitern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Erzieher, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als „Institut für Heimerziehung“ zu bezeichnen.

(5) Die Bildungsanstalten für Erzieher sind höhere Schulen.

Lehrplan der Bildungsanstalten für Erzieher

§ 104. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind vorzusehen:

a) als Pflichtgegenstände: Religion, Pädagogik (einschließlich Psychologie, Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Hort- und Heimpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung), Kinder- und Jugendliteratur, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibeserziehung;

b) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(2) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 103 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränkt ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

(3) Für die Lehrpläne der Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) sind die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind.

Aufnahmenvoraussetzungen

§ 105. (1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 103 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(3) Die Aufnahme in Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher voraus.

Reife- und Befähigungsprüfung

§ 106. (1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Erzieher schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.

(2) Die Kollegs (§ 103 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene

1000 der Beilagen

13

Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

(3) Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sondererzieher, Facherzieher bzw. Heimleiter ab.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.“

54. § 107 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 3 und 123 Abs. 2 finden Anwendung.“

55. Im § 110, § 111 Abs. 4 lit. d und Abs. 5, § 113 Abs. 4 sowie § 114 lit. d haben an die Stelle der Worte „Stenotypie und Phonotypie“ die Worte „Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung“ zu treten.

56. Dem § 111 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Für jede Berufspädagogische Akademie sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.“

57. Im § 112 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrecht, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);
- b) Didaktik und Schulpraktische Ausbildung;
- c) Fachwissenschaften und Fachdidaktik eines oder mehrerer Gegenstände entsprechend dem Ausbildungsziel der einzelnen Abteilungen der Berufspädagogischen Akademie (§ 103 Abs. 4);
- d) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.“

58. § 113 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe sowie die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung.“

59. § 113 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe sowie die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung.“

60. Im § 116 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2 zu entfallen.

61. § 118 erster Satz hat zu lauten:

„Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.“

62. § 119 Abs. 1, 2, 4 und 7 haben zu lauten:

„(1) An den Pädagogischen Akademien können Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen, für das Lehramt an Mittelschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie für das Lehramt an Sonderschulen geführt werden.

(2) Die Studiengänge haben 6 Semester zu umfassen.“

„(4) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Diese kann umfassen: eine Volksschule und eine Mittelschule. Neben den Übungsschulen sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen, wobei auch Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge mit einzuschließen sind.“

„(7) Die Übungsmittelschule umfaßt vier Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungsmittelschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind und der Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.“

63. § 120 hat zu lauten:

„Lehrplan der Pädagogischen Akademie

§ 120. (1) Im Lehrplan aller im § 119 Abs. 1 genannten Studiengänge sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Schulrecht);
- b) Schulpraktische Ausbildung (insbesondere Unterrichtsbesuche, Unterrichtsanalysen, Lehrverhaltenstraining, Lehrübungen, Lehr- und Unterrichtsbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktika; ferner ein außerschulisches Erziehungspraktikum);
- c) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik, Politische Bildung, Einführung in die Erwachsenenbildung und in die außerschulische Jugenderziehung).
- (2) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) Didaktik (insbesondere Didaktik der Vorschulstufe, Elementaridaktik sowie Didaktik der in der Grundschule vorgesehenen Unterrichtsgegenstände);
- b) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit als Volksschullehrer erforderlich sind.
- (3) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Mittelschulen und Polytechnischen Lehrgängen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:
- a) als alternativer Pflichtgegenstand: Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand die Fachwissenschaft eines bestimmten Gegenstandes oder einer Gegenstandsgruppe der Mittelschule und (oder) des Polytechnischen Lehrganges;
- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechenden Fachdidaktiken.
- (4) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) Didaktik (insbesondere Elementaridaktik sowie Didaktik der in der Sonderschule vorgesehenen Unterrichtsgegenstände);
- b) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit als Sonderschullehrer erforderlich sind;
- c) schwerpunktmäßige Ausbildung für mindestens zwei Sonderschularten.“

64. § 122 erster Satz hat zu lauten:

„Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Mittelschulen, für Polytechnische Lehrgänge oder für Sonderschulen ab; sofern die Ausbildung im Lehrgang für Mittelschulen und Polytechnische Lehrgänge einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfasst, hat sich die Lehramtsprüfung auf diesen Bereich zu beschränken.“

65. § 123 Abs. 1 und 3 hat zu lauten:

„(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Direktor, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern an einer Pädagogischen Akademie neben dem Studiengang für das Lehramt an Volksschulen ein Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen und Polytechnischen Lehrgängen geführt wird, ist für den zuletzt genannten Studiengang ein Abteilungsvorstand zu bestellen; dieser Abteilungsvorstand kann auch mit der Betreuung eines Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen an der betreffenden Pädagogischen Akademie betraut werden. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule und eine Übungsmittelschule mit jeweils mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe gliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungsmittelschule je ein Abteilungsvorstand zu bestellen; im Falle der Führung einer Übungs-sonderschule ist auch für diese ein eigener Abteilungsvorstand zu bestellen, sofern sie mit mindestens 8 Klassen geführt wird.“

„(3) Der Unterricht in den Klassen der Übungsvolksschule und in der Übungs-sonderschule mit der Volksschule vergleichbarer Organisationsform ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Der Unterricht in den Klassen der Übungsmittelschule und der Übungs-sonderschule mit der Mittelschule vergleichbarer Organisationsform ist durch Fachlehrer zu erteilen.“

66. Der Abschnitt V (neu) des II. Hauptstückes, Teil C, hat zu lauten:

„Abschnitt V

Pädagogische Institute

Aufgabe der Pädagogischen Institute

§ 125. (1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung von Lehrern an in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalt für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden. Sie haben der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) An den Pädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes des Pädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(3) Die Pädagogischen Institute sind Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd).

Aufbau der Pädagogischen Institute

§ 126. (1) Die Pädagogischen Institute sind in folgende Abteilungen zu gliedern:

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient),
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen die Berufsschullehrer).

Die Einrichtung einzelner Abteilungen kann entfallen, wenn im betreffenden Bundesland diese Abteilungen an einem anderen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Institut bestehen.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die abteilungsübergreifend zu führen sind, sofern dies vom Inhalt der Veranstaltung sowie aus organisatorischen Gründen oder wegen Kostenersparnis zweckmäßig ist; sie können auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien, mit Universitäten und Hochschulen sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Lehrpläne

§ 126a. (1) Für Lehrgänge, die im Hinblick auf das Dienstrecht oder sonst wegen des Erreichens einer Befähigung mit einer Prüfung abschließen, ist ein Lehrplan (§ 6) zu erlassen. Dieser hat als Pflichtgegenstände jene Gebiete zu erfassen, die Gegenstand der Prüfung sind, sowie ergänzende Unterrichtsveranstaltungen vorzusehen, die für die Tätigkeit als Lehrer erforderlich sind.

(2) Für Lehrgänge, die mindestens ein Semester dauern, kann ein Lehrplan erlassen werden, der Unterrichtsveranstaltungen in Gebieten zu enthalten hat, die für die Tätigkeit als Lehrer förderlich sind.

Lehrer

§ 127. (1) Für jede Abteilung ist ein Leiter zu bestellen, wobei ein Leiter mit der Leitung einer weiteren Abteilung betraut werden kann:

(2) Die Leitung des Pädagogischen Institutes obliegt abwechselnd jeweils einem Leiter einer Abteilung für die Höchstdauer von drei Jahren in der im § 126 Abs. 1 genannten Reihenfolge der Abteilungen; ist der Leiter einer Abteilung mit der Leitung einer weiteren Abteilung betraut, bleibt in der Reihenfolge die weitere Abteilung außer Betracht.

(3) Für jedes Pädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer bzw. Lehrbeauftragten zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

Pädagogische Institute des Bundes

§ 128. Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogische Institute des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.“

67. Im § 131c hat an die Stelle der Wendung „1982/83“ die Wendung „1984/85“ zu treten.

68. § 133 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 98 Abs. 3 und 106 Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.“

Artikel II

Das Schulorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 52 hat zu lauten:

„Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen

§ 52. Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.“

2. In den §§ 54, 62, 62a, 64, 67, 76, 77 und 78 haben jeweils an die Stelle der Worte „für wirtschaftliche Frauenberufe“ die Worte „für Wirtschaftsberufe“ zu treten.

3. § 62 Abs. 1 und 3 hat zu lauten:

„(1) Die Fachschulen für Wirtschaftsberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Führung eines hauswirtschaftlichen Betriebes oder zur Ausübung eines Berufes im wirtschaftlichen Bereich, ferner der Vorbereitung für Sozialberufe.“

„(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für Wirtschaftsberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für Wirtschaftsberufe überdies Geschichte und Geographie;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, ernährungswirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.“

4. § 65 hat zu lauten:

„Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen

§ 65. Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.“

5. § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsberufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und in sonstigen wirtschaftlichen Bereichen befähigt, ferner der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.“

6. § 76 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen, ernährungs- und hauswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.“

7. § 77 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Höhere Lehranstalten für Wirtschaftsberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im

Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).“

Artikel III

Das Schulorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.“

2. § 29 Abs. 1 lit. a und c hat zu lauten:

„a) als Pflichtgegenstände:

Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;“

„c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände:

Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.“

3. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.“

4. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 33 Abs. 2) zusammenzufassen.“

5. § 33 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind.“

1000 der Beilagen

17

6. § 33 Abs. 3 erster und zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.“

7. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.“

8. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für Wirtschaftsberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für Wirtschaftsberufe überdies Geschichte und Geographie;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.“

9. § 63 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen.“

Artikel IV

Artikel II § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 323/1975 und 142/1980 hat zu lauten:

„Schulversuchszeitraum

§ 10. Schulversuche im Sinne der §§ 2 und 3 können in den Schuljahren 1971/72 bis 1982/83, im

Sinne des § 4 in den Schuljahren 1971/72 bis 1984/85 und im Sinne des § 6 in den Schuljahren 1971/72 bis 1985/86 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

Artikel V

Schulversuche zur Grundstufe und Mittelstufe

(1) Zur Entwicklung neuer Strukturen und Organisationsformen und neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) sind — auch unter besonderer Berücksichtigung der inneren Schulreform — neue Modelle zur Grundstufe und Mittelstufe zu erproben. Diese Schulversuche sollen sich insbesondere auf folgende Bereiche erstrecken: Eingangsstufenbereich (einschließlich der Förderung behinderter Kinder), Kontaktbereich Volksschule — Sonderschule, Kontaktbereich Grundstufe — Mittelstufe, Differenzierungsmaßnahmen, Schwerpunktbildung sowie Zusammenfassung bestehender Schularten im Sinne von Kooperation und Integration.

(2) Auf die Schulversuche im Sinne des Abs. 1 finden die §§ 8, 9 und 12 bis 14 des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle Anwendung.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1983/84 bis 1988/89 begonnen werden. Sie sind nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(4) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schulversuche im Sinne des Abs. 1 durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen auf der betreffenden Schulstufe der öffentlichen Schulen im betreffenden Bundesland nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht. Schulversuche im Eingangsstufenbereich können ohne zahlenmäßige Beschränkung durchgeführt werden.

Artikel VI

Artikel II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1980 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ferner können zwei Lehrplangruppen an Werkmeisterschulen für Berufstätige eingerichtet werden.“

2. Im § 4 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Die andere Lehrplangruppe hat die Aufgabe, jene Kenntnisse zu vermitteln, die nach Absolvierung einer vierjährigen oder einer dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer Werkmeisterschule für Berufstätige für den Übertritt in

den IV. bzw. III. Jahrgang oder einen Aufbaulehrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung erforderlich sind.“

3. Dem § 5 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Durch die Zusammenfassung von Überleitungslehrgängen und Aufbaulehrgängen kann für Personen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlussprüfung bestanden haben, eine Verbesserung der Möglichkeit, die Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule abzulegen, erprobt werden.“

4. § 10 hat zu lauten:

„Schulversuchszeitraum

§ 10. Die Schulversuche im Sinne des § 2 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1983/84, jene im Sinne der §§ 6 und 7 in den Schuljahren 1976/77 bis 1982/83 und jene im Sinne der §§ 3 bis 5 in den Schuljahren 1976/77 bis 1985/86 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

Artikel VII

Für die verbindliche Übung Religion auf der Vorschulstufe sind die den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule betreffenden Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, anzuwenden.

Artikel VIII

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 66 dieses Bundesgesetzes für ein öffentliches Pädagogisches Institut und ein öffentliches Berufspädagogisches Institut, an deren Stelle das neue öffentliche Pädagogische Institut tritt, je ein Direktor ernannt, so obliegen diesen abwechselnd jeweils für die Höchstdauer von drei Jahren die Leitung des Pädagogischen Institutes gemäß § 127 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I, wobei die erstmalige Leitung des neuen Pädagogischen Institutes dem Direktor des bisherigen Pädagogischen Institutes obliegt. Scheidet einer der beiden Direktoren aus der Verwendung am Pädagogischen Institut aus, so obliegt dem anderen die Leitung des Pädagogischen Institutes bis zu dessen Ausscheiden aus dieser Verwendung.

(2) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 66 dieses Bundesgesetzes für ein öffentliches Pädagogisches Institut oder ein öffentliches Berufspädagogisches Institut oder ein öffentliches Pädagogisches und Berufspädagogisches Institut, an dessen Stelle das neue öffentliche Pädagogische Institut tritt, ein Direktor ernannt, so obliegt diesem die Leitung des Pädagogischen Institutes gemäß § 127 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I bis zu dessen Ausscheiden aus dieser Verwendung.

(3) Das Pädagogische Institut der Stadt Wien und das Pädagogische Institut des Landes Tirol gelten als mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962.

Artikel IX

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 3 mit 1. September 1985;

2. Art. I Z 4, 5, 16, 32 bis 37, 39, 41 bis 46, 55, 56, 58 bis 60, 66 und 68 sowie Art. VII und VIII mit 1. September 1983;

3. Art. I Z 6, 38, 40, 47, 48 und 67 sowie Art. IV, V und VI mit 1. September 1982;

4. Art. I Z 7, 9 bis 11, 14, 15, 17 bis 21 und 29 bis 31 sowie Art. III Z 4 bis 6 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung nach Ablauf des Tages der Kundmachung;

5. Art. I Z 8 mit 1. September 1983, hinsichtlich der 4. Schulstufe jedoch erst mit 1. September 1984, der 5. Schulstufe jedoch erst mit 1. September 1985, der 6. Schulstufe mit 1. September 1986, der 7. Schulstufe mit 1. September 1987 und der 8. Schulstufe mit 1. September 1988;

6. Art. I Z 12, 13 und 65 hinsichtlich der 5. Schulstufe mit 1. September 1985, der 6. Schulstufe mit 1. September 1986, der 7. Schulstufe mit 1. September 1987 und der 8. Schulstufe mit 1. September 1988;

7. Art. I Z 22 bis 26 tritt hinsichtlich der Aufnahme in die erste Klasse und die achtjährige Dauer der allgemeinbildenden höheren Schule mit 1. Jänner 1985, im übrigen hinsichtlich der Mittelstufe mit 1. September 1985 und der Oberstufe mit 1. September 1989 mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1984/85 in die 1. Klasse eintreten, und jene, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1988/89 in die 5. Klasse eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens bis zum Ende des Schuljahres 1991/92 die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

8. Art. I Z 27 und 28 hinsichtlich der 1. Stufe der Berufsschule mit 1. September 1984, der 2. Stufe mit 1. September 1985, der 3. Stufe mit 1. September 1986 und der 4. Stufe mit 1. September 1987;

9. Art. I Z 49 mit 1. September 1984 mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1983/84 in die erste Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen eintreten, längstens bis zum Ende des Schuljahres 1987/88 die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

10. Art. I Z 50 bis 52 mit 1. September 1985 mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens

1000 der Beilagen

19

zu Beginn des Schuljahres 1984/85 in die erste Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen eintreten, längstens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

11. Art. I Z 53 und 54 mit 1. September 1985 mit der Maßgabe, daß

- a) jene Schüler, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen einen fünfjährigen Lehrgang besuchen, diesen gemäß § 106 in der Fassung der Z 53 abschließen können und
- b) für die übrigen Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1984/85 in einen ein- oder zweijährigen Lehrgang eintreten, längstens bis zum Ende dieses Schuljahres bzw. des Schuljahres 1985/86 die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

12. Art. I Z 57 mit 1. September 1983 mit der Maßgabe, daß für jene Studierenden, die spätestens im Schuljahr 1982/1983 mit dem Studium an einer Berufspädagogischen Akademie beginnen, bis zum Ende der Ausbildungsdauer (ohne Unterbrechung oder Wiederholung) die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

13. Art. I Z 62 bis 64 mit 1. September 1985 mit der Maßgabe, daß für jene Studierenden, die spätestens im Schuljahr 1984/85 mit dem Studium an einer Pädagogischen Akademie beginnen, bis zum Ende der Ausbildungsdauer (ohne Unterbrechung oder Wiederholung) die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

14. Art. I Z 61 mit 1. September 1984;

15. Art. II mit 1. September 1985 mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1984/85 in eine

- a) zweijährige Hauswirtschaftsschule eintreten, längstens bis zum Ende des Schuljahres 1985/86,
- b) dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe eintreten, längstens bis zum Ende des Schuljahres 1986/87,
- c) Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe eintreten, längstens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89

die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind;

16. Art. III Z 1 bis 3 mit 1. September 1989;

17. Art. III Z 7 bis 9 mit 1. September 1989 mit der Maßgabe, daß für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1988/89 in eine berufsbildende mittlere Schule eintreten, die bisherigen gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden sind, und zwar

- a) bei zweijährigen Schulen längstens bis zum Ende des Schuljahres 1989/90,
- b) bei dreijährigen Schulen längstens bis zum Ende des Schuljahres 1990/91,
- c) bei vierjährigen Schulen längstens bis zum Ende des Schuljahres 1991/92.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 7, 9 bis 11, 17 bis 21, 29 und 30 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1983 in Kraft zu setzen; die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 31 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1984 in Kraft zu setzen; die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 15 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1985 in Kraft zu setzen; die Ausführungsgesetze zu Art. III Z 4 bis 6 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 98 Abs. 3 und 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes jeweils in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Vorblatt

1. Probleme:

1. Nach der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1980 und in der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1980 können die dort vorgesehenen Schulversuche nur noch im Schuljahr 1981/82 begonnen werden. Sihin ist zu entscheiden, ob diese Schulversuche weiterzuführen, deren Ergebnisse in das Regelschulwesen zu übertragen oder ohne weitere Maßnahmen einzustellen sind.
2. Durch die 3. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 289/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1980 sind derzeit die Aufnahmeprüfung in die 1. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule sowie die 9. Stufe dieser Schulart vorübergehend ausgesetzt.
3. Entschließungen des Nationalrates anlässlich der Beschlußfassung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle am 20. März 1980 hinsichtlich der Klassenschülerzahlen und Wunsch des Unterrichtsausschusses des Nationalrates auf Einführung des Unterrichtes in Lebender Fremdsprache im gesamten Pflichtschulbereich und den den Berufsschulen vergleichbaren Fachschulen.
4. Verbesserungen im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung.
5. Führung mancher Schularten speziell für Mädchen.

2. Ziel:

Die erkannten Probleme sollen auch im Hinblick auf die innere Schulreform einer Lösung zugeführt werden.

3. Inhalt:

1. Soweit die Ergebnisse der Schulversuche eine Entscheidung zulassen, sollen die Schulversuche in das Regelschulwesen überführt werden oder auslaufen; im übrigen wären die Schulversuche zu verlängern.
2. Von einer Wiedereinführung der Aufnahmeprüfung in die 1. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule sowie der 9. Stufe dieser Schule wird Abstand genommen.
3. Der Entschließung betreffend die Klassenschülerzahlen wird vorerst im Volksschulbereich Rechnung getragen. Die beantragte Einführung der Lebenden Fremdsprache ist zum frühestmöglichen Termin vorgesehen.
4. Verlegung der Ausbildung für die Pflichtgegenstände „Werkerziehung (textiler Bereich)“ und „Hauswirtschaft“ an allgemeinbildenden Pflichtschulen von den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen an die Pädagogischen Akademien; Verbesserungen für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher mit Einführung der Reifeprüfung; Verlängerung der Ausbildung zum Volksschullehrer auf sechs Semester, Neustrukturierung der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute.
5. Teilweise Änderung der Aufgaben und der Lehrplangrundlagen sowie Änderung der Bezeichnungen der betreffenden Schularten.

4. Kosten:

Gegenüber dem Aufwand im Jahr 1981 würde ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz in den folgenden Jahren den nachstehenden Mehraufwand bedingen:

Kalenderjahr	Mehraufwand in Millionen Schilling
1983	6,6
1984	26,6
1985	114,3
1986	271,5
1987	292,7
1988	300,0
1989	311,6
1990	337,2
1991	337,0

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Der vorliegende Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle beinhaltet insbesondere folgende Änderungen:

1. Übertragung von Schulversuchen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in das Regelschulwesen:

Die Übertragung des Schulversuches „**Vorschulklassen**“ (Art. II § 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971) ist insbesondere durch die Bestimmungen des Art. I Z 8 bis 11 des Entwurfes vorgesehen. Damit im Zusammenhang steht wegen der neuen Art von Unterrichtsveranstaltungen „**verbindliche Übungen**“ Art. I Z 4 und 5 des Entwurfes. Die Übertragung dieses Schulversuches ist mit 1. September 1983 (siehe Art. IX Z 5 des Entwurfes) vorgesehen; entsprechend diesem Inkrafttreten ist eine Verlängerung des Schulversuchszeitraumes um ein Schuljahr erforderlich (Art. IV des Entwurfes). Im Zusammenhang mit diesen Änderungen des Schulorganisationsgesetzes stehen die Entwürfe für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, sowie ein Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird. Die Überführung der Schulversuche „**Vorschulklasse**“ in das Regelschulwesen wurde von der Schulreformkommission in ihrer Sitzung am 17. November 1980 befürwortet.

Durch die erwähnten Bestimmungen des vorliegenden Novellentwurfes (ausgenommen Art. I Z 9 und 10) ist unter Beachtung der Ergebnisse des Schulversuches „**Fremdsprachliche Vorschulung**“ (Art. II § 3 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) die generelle Einführung der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache auf der 3. und 4. Schulstufe vorgesehen. Die im Zusammenhang mit der verbindlichen Übung auch hier notwendigen Ergänzungen des Schulunterrichtsgesetzes sind im Entwurf für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle enthalten. Auch dieser Schulversuch soll mit 1. September 1983 in das Regelschulwesen

übertragen werden (siehe Art. IV und Art. IX Abs. 1 Z 5 des Entwurfes).

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Schulversuche im Bereich der **Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen** (Art. II § 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) ist die Einrichtung einer „**Mittelschule**“ anstelle der bisherigen Hauptschule geplant. Damit kommt der Entwurf der diesbezüglichen Entschließung des Nationalrates vom 20. März 1980 nach, wobei allerdings mit Hinblick auf die Notwendigkeit der Schaffung von Ausführungsgesetzen, umfangreicher Lehrplanänderungen mit entsprechenden Lehrbuch-Neuaufgaben, eingehender Lehrerfortbildung und auf sonstige im Zusammenhang mit dieser wesentlichen Änderung notwendige Administrativ-Maßnahmen eine längere Übergangsphase vorgesehen werden mußte, sodaß ein Inkrafttreten mit 1. September 1985 vorgesehen ist. Die Neuregelung baut auf den Ergebnissen der Schulversuche „**Integrierte Gesamtschule**“ auf, da die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen gezeigt haben, daß diese Schulversuchsart gegenüber den Schulversuchen „**Additive Gesamtschule**“ und „**Orientierungsstufe**“ eindeutig dominierte. Entsprechend den Ergebnissen der Schulversuche sieht der Entwurf statt der zweizügig geführten Hauptschule eine einheitlich geführte Mittelschule vor, in der nur in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Leistungsdifferenzierung erfolgt. Nach dem Entwurf haben die Lehrpläne der Mittelschule und der allgemeinbildenden höheren Schule in den vergleichbaren Schulstufen wortident zu sein, da nach dem Ergebnis der Schulversuche ein Abweichen nicht gerechtfertigt erscheint; hievon sind nur zwei Ausnahmen vorgesehen:

- a) in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen der Mittelschule sind für den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schule keine Leistungsgruppen, sondern ist der Unterricht nach den höchsten Anforderungen der Mittelschule vorgesehen und
- b) im Bereich des Gymnasiums wird im Hinblick auf den zusätzlichen Sprachunterricht ab der 3. Klasse abgewichen.

Im Zusammenhang mit den erwähnten Erkenntnissen aus der Schulversuchsarbeit steht auch die

Neugliederung der österreichischen Schule nach der Bildungshöhe in Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Akademistufe, wodurch die Gleichstellung der Mittelschule mit den entsprechenden Stufen der allgemeinbildenden höheren Schule hinsichtlich der Bildungshöhe dokumentiert wird; eine unterschiedliche Behandlung erscheint im Hinblick auf die große Zahl der Schüler, die bereits derzeit nach der Hauptschule weiterführende Schulen besuchen, nicht gerechtfertigt. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthalten Art. I Z 1 bis 3, 12 bis 15, 22 bis 24 und 65, Art. IV sowie Art. IX Abs. 1 Z 1, 6 und 7 sowie Abs. 3 des Entwurfes. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Leistungsgruppen sind auch Änderungen im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes notwendig, die im Entwurf für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle enthalten sind.

Die positiven Erfahrungen aus den Schulversuchen zur **Sonderschule** (Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975) sollen insbesondere durch die Einführung eines speziellen Förderunterrichtes für Schüler, die auf den Übertritt von der Sonderschule in eine andere Schule vorbereitet werden sollen (Art. I Z 5 des Entwurfes), und die sonstigen Änderungen im Sonderschulbereich (Art. I Z 16 bis 19 des Entwurfes) mit 1. September 1983 allen Sonderschülern zugänglich gemacht werden. Einige Bestimmungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, und des Entwurfes für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle stehen damit im Zusammenhang. Nicht übertragen wird der Schulversuch „Leistungsgruppe in der 3. und 4. Schulstufe der Grundschule“ (Art. II § 3 Abs. 1 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle). Eine Verlängerung dieses Schulversuches ist auf Grund der bisherigen Ergebnisse nicht in Aussicht genommen. Allerdings sind **spezielle Schulversuche zur Grundstufe** ebenso wie zur Mittelstufe im Art. V des vorliegenden Entwurfes vorgesehen.

Die Schulversuche auf der **Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen** (Art. II § 6 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) sollen unter Bedachtnahme auf die Beratungen der Schulreformkommission am 22. Jänner 1980 um vier Jahre verlängert werden.

2. Gemäß den §§ 131 a bis c des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 289/1969 und 142/1980 ist die **9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule** bis zum Ende des Schuljahres 1985/86 (bei Besuch einer Übergangsstufe 1986/87) sowie die **Aufnahmsprüfung** bis zur Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule im Schuljahr 1982/83 ausgesetzt. Um die Wiedereinführung der 9. Stufe sowie der genannten Aufnahmsprüfung zu vermeiden, sieht Art. I Z 22 bis 24 und 68 des Entwurfes die hierfür erforderlichen Änderungen vor. Die Aufnahmsprüfungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sollen im Hinblick auf die andersartige

Lage in diesem Bereich vorerst beibehalten werden, doch ist in Aussicht genommen, zu einem späteren Zeitpunkt diese durch ein Beratungssystem und entsprechende Änderungen im Lehrplan zu ersetzen.

3. Schulversuche im Bereich des berufsbildenden Schulwesens:

Unter Bedachtnahme auf die Beratungen in der Schulreformkommission am 24. Feber 1981 sieht der Entwurf die Übertragung folgender Schulversuche in das Regelschulwesen vor:

Leistungsgruppen in Berufsschulen (Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) — Überführung in das Regelschulwesen mit 1. September 1984 (Art. I Z 28 und 31 sowie Art. IX Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 des Entwurfes).

Speziallehrgänge (Art. II § 6 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) — Überführung mit 1. September 1983 (Art. I Z 34, 36, 37 und 31 bis 46 sowie Art. IX Abs. 1 Z 2 des Entwurfes).

Kollegs (Art. II § 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) — Überführung ebenfalls mit 1. September 1983 (Art. I Z 31 bis 46 und Art. IX Abs. 1 Z 2 des Entwurfes).

Bezüglich der noch nicht in das Regelschulwesen übernommenen Schulversuche der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Überleitungslehrgänge, Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen sowie Aufbaulehrgänge) sind im Art. VI des Entwurfes zum Teil Änderungen und eine Verlängerung um vier Jahre vorgesehen.

4. Neuerungen im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen werden alle Lehrer, mit Ausnahme der **Lehrer für Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft**, an den Pädagogischen Akademien ausgebildet. Um eine gleichwertige Ausbildung in allen Unterrichtsgegenständen der allgemeinbildenden Pflichtschulen zu gewährleisten, ist die Verlegung dieser Ausbildung an die Pädagogischen Akademien vorgesehen. In diesem Zusammenhang müssen die bisherigen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen aufgelassen werden. Die entsprechenden Regelungen enthält der Entwurf im Art. I Z 49 und 63. Die schrittweise Auflassung der Bildungsanstalten ist ab Beginn des Schuljahres 1984/85 (siehe Art. IX Abs. 1 Z 9 des Entwurfes) vorgesehen.

Der Forderung nach einer Verbesserung der Ausbildung an den **Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen** sowie der Vermeidung der bestehenden Bildungssackgasse durch Einführung der Reifeprüfung an diesen Schulen trägt Art. I Z 50 bis 52 des Entwurfes ab dem Schuljahr 1985/86 (siehe Art. IX Abs. 1 Z 10) Rechnung.

Bei den **Bildungsanstalten für Erzieher** ist ebenfalls der Abschluß mit der Reifeprüfung vorgesehen (Art. I Z 53).

Im Bereich der Pädagogischen Akademien ist vor allem der Vorschlag auf Verlängerung der **Ausbildung der Volksschullehrer** auf sechs Semester hervorzuheben, wodurch eine Gleichstellung der Ausbildung zum Volksschullehrer mit den übrigen Ausbildungsgängen an den Pädagogischen Akademien erfolgen soll. Hiedurch wäre gewährleistet, daß bei Beibehaltung des bisherigen Angebotes zusätzlich alle Volksschullehrer im Bereiche der Vorschulziehung, der fremdsprachlichen Vorschulung sowie der gesamten Werkerziehung ausgebildet werden könnten. (Art. I Z 62 und 63 sowie Art. IX Abs. 1 Z 13.)

Durch die Neuordnung im Bereich der **Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute** soll insbesondere eine Verbesserung der Fortbildung der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen sowie durch die Straffung der Organisationsstruktur eine noch effizientere Führung ermöglicht werden (Art. I Z 66 und Art. IX Abs. 1 Z 2).

Die Entwurfsbestimmungen betreffend die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher sowie die sechssemestrige Volksschullehrerausbildung gehen auf die Beratungen in der Schulreformkommission am 5. Juni 1974 sowie einige Beratungen in der Lehrerkommission der Schulreformkommission zurück.

5. Änderungen in 1962 speziell für Mädchen eingerichteten Schularten

Das Schulorganisationsgesetz hat 1962 einige Schularten speziell für Mädchen vorgesehen. Dazu sind das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen, die Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen zu zählen. Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sollen — wie aus dem vorstehenden Punkt 4 hervorgeht — schrittweise aufgelassen werden. Für die übrigen der genannten Schulen ist zu bemerken, daß diese nicht nur von Schülerinnen sondern auch von Schülern besucht werden. Daher sind die genannten Bezeichnungen nicht mehr verständlich. Wegen der seit 1962 geänderten Sachlage sind zT auch Änderungen der Aufgaben und der Lehrplangrundlagen vorgesehen. Bei den Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen kommen noch die sich durch die vorgesehenen Änderungen im Mittelstufenbereich ergebenden Folgerungen hinzu (siehe den 3. Absatz im vorstehenden Punkt 1).

Im übrigen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

B. Der Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält im Art. I Z 7, 9 bis 11, 14, 15,

17 bis 21 und 29 bis 31, Art. III Z 4 bis 6 sowie Art. V (letzterer, soweit er im Abs. 2 auf § 12 Abs. 2 des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle verweist) gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Grundsatzbestimmungen und im übrigen gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz unterliegt bei Beschlußfassung im Nationalrat den besonderen Erfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 bis 3:

Ein wesentlicher Inhalt des Entwurfes für die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist die Übertragung der Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen. In diesem Zusammenhang wird auf den Bericht des Unterrichtsausschusses im Zusammenhang mit der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle (273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XV. GP) verwiesen, in dem auf die positiven Ergebnisse der Schulversuche in diesem Bereich hingewiesen wird und diese Ergebnisse als geeignete Grundlage für die politische Entscheidung bei der Übertragung der Schulversuche in das Regelschulwesen angesehen werden. Diese Schulversuche haben ergeben, daß die Bildungshöhe im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (Schulversuche Integrierte Gesamtschule und Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule) als gleich angesehen werden können. Demnach entspricht die bisherige Gliederung der österreichischen Schulen im § 3 Abs. 2 lit. b nach der Bildungshöhe in Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen und Akademien nicht mehr voll den Gegebenheiten. An die Stelle der bisherigen, zT vertikalen und nach dem Bildungsabschluß erfolgten Gliederung, soll nunmehr eine horizontale Gliederung nach Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Akademiestufe treten. Zur Klarstellung der Gliederung der österreichischen Schulen nach Bildungsinhalt und Bildungshöhe enthalten die Abs. 3 und 4 eine nähere Umschreibung, die sich insbesondere nach den Aufgaben der einzelnen Schulbereiche orientiert.

Durch den letzten Satz des § 3 Abs. 2 lit. b soll klargestellt werden, daß auch Schulen mit mehreren Bildungstufen (zB allgemeinbildende höhere Schule, die in ihrer Langform sowohl die Mittelstufe als auch die Oberstufe umfaßt) eine Schuleinheit bilden.

Unbeschadet der neuen Gliederung nach der Bildungshöhe finden sich im Schulorganisationsgesetz weiterhin die Begriffe „Pflichtschulen“, „mittlere Schulen“, „höhere Schulen“ und „Akademien“, an deren Begriffsinhalt sich durch die Novelle nichts ändert.

Zu Z 4:

Die einen Teil der Verordnungsgrundlage für die Lehrpläne bildende Bestimmung des § 6 des Schulorganisationsgesetzes muß durch die neue Art von Unterrichtsveranstaltungen „verbindliche Übungen“ (siehe die diesbezüglichen Ausführungen zu Z 5) ergänzt werden. Ferner soll die Möglichkeit der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes in die Lehrpläne ermöglicht werden, wie dies bereits an den Bundesanstalten für Leibeserziehung auf Grund des § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, erfolgt und im § 8 des Art. II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ermöglicht wurde; die Formen des Fernunterrichtes sollen jedoch nur auf die Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien (wo dies bereits derzeit der Fall ist) und auf die Pädagogischen Institute (denen nach Art. I Z 66 in Hinkunft auch die Aufgaben der bisherigen Berufspädagogischen Institute zukommen sollen) beschränkt werden.

Zu Z 5:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 1 festgestellt wurde, sollen nach dem vorliegenden Entwurf die Schulversuche „Vorschulklasse“ und „Fremdsprachliche Vorschulung“ in das Regelschulwesen übernommen werden. In beiden Bereichen gibt es verbindliche Unterrichtsgegenstände, die nicht zu beurteilen sind. Es bedarf daher der Einführung einer neuen Kategorie von Unterrichtsveranstaltungen. Im Hinblick auf den in diesen Unterrichtsveranstaltungen dominanten Übungscharakter sowie im Hinblick auf die bereits bestehende Kategorie der unverbindlichen Übungen erscheint es sinnvoll, diese neuen Unterrichtsveranstaltungen „verbindliche Übungen“ zu nennen. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch verbindliche Übungen nicht nur im Bereich der Vorschulstufe und der 3. und 4. Schulstufe für die Lebende Fremdsprache sondern auch für Verkehrserziehung in der Grundschule, für zusätzliche Unterrichtsgebiete an den Höheren Internatsschulen sowie für die ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher [Art. I Z 24 (§ 39 Abs. 5) und Z 50 (§ 96 Abs. 1 lit. b) bzw. Art. I Z 53 (§ 104 Abs. 1 lit. b) des Entwurfes] vor.

Beim Förderunterricht ist eine besondere Art für Schüler vorgesehen, die auf den Übertritt von der Sonderschule in eine andere Schule vorbereitet werden sollen, um damit diesen Übertritt zu erleichtern.

Ferner soll in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes auch im Rahmen der Begriffsbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes klargestellt werden, daß eine Anmeldung zu Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen nicht nur zu Beginn des Schul-

jahres sondern auch am Ende des vorangegangenen Unterrichtsjahres möglich ist, weil eine Vorverlegung der Anmeldung in das vorhergehende Schuljahr im Interesse einer zeitgerechten Erstellung der Lehrfächerverteilung und des Stundenplanes liegen kann (vgl. den zweiten Absatz der Erläuterungen zu den eine analoge Anmeldeungsregelung enthaltenden § 11 des Schulunterrichtsgesetzes, 345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR. XIII. GP). Eine allfällige Vorziehung des Anmeldeetermines bei den alternativen Pflichtgegenständen gemäß § 11 des Schulunterrichtsgesetzes (wie es nach der derzeitigen Rechtslage möglich ist) ohne gleichartige Vorgangsweise im Bereich der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen (§ 12 des Schulunterrichtsgesetzes) — was im Hinblick auf § 8 lit. f des Schulorganisationsgesetzes in der derzeitigen Fassung nicht möglich ist — erscheint zur Erzielung des angestrebten Zwecks nicht ausreichend.

Zu Z 6 und 7:

Bereits derzeit wird der Unterricht in der unverbindlichen Übung Leibesübungen zT koedukativ geführt, was den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht. Insbesondere im Bereiche der Berufsschulen würde bei einer geschlechtergetrennten Durchführung dieser unverbindlichen Übung im Hinblick auf die Schülerzahl nur selten der Unterricht in Leibesübungen zustande kommen.

Der zweite Teil des § 8a Abs. 3 entspricht der diesbezüglichen Entwurfsbestimmung des mit Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. März 1980, Zl. 12 747/2-3/80, dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, die sich auf die Neuregelung der Klassenschülerzahlen in der Volksschule beschränkt hatte. Allerdings wurde in Auswertung des Begutachtungsverfahrens die Mindestzahl von 3 Schülern für die Führung des Förderunterrichtes in der Grundschule und der Sonderschule festgelegt, wodurch sich gegenüber der derzeit vorgeschriebenen Mindestzahl von 6 dennoch eine wesentliche Verbesserung im Angebot des Förderunterrichtes ergibt. Ferner ist vorgesehen, daß ein alternativer Pflichtgegenstand und der Freigegegenstand Hauswirtschaft bereits ab 12 Schüler geführt werden darf; dies deshalb, weil bereits ab 16 Schülern eine Teilung in zwei Schülergruppen möglich ist. Schließlich ist festzustellen, daß die für die Grundsatzgesetzgebung derzeit vorgesehene Mindestzahl für die Abhaltung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (15, bei Fremdsprachen 12) die Führung dieser Unterrichtsveranstaltungen in jenen Klassen unmöglich macht, in denen die Klassenschülerzahl unter der vorgeschriebenen Mindestzahl liegt. Dies kann insbesondere infolge der vorgesehenen Neuregelung der Klassenschülerzahlen bei der Volks-

schule möglich sein. Bei bestimmten Sonderschulen ist auf Grund des § 27 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes die Erreichung der Mindestzahl überhaupt unzulässig. Die vorgesehene Neuregelung soll die für diese Fälle notwendige Sonderregelung bringen.

Zu Z 8 bis 11:

Die Entwurfsbestimmungen betreffend die Volksschule haben insbesondere drei Ziele:

- a) Überführung des Schulversuches „Vorschulklasse“ in das Regelschulwesen,
- b) Überführung des Schulversuches „Fremdsprachliche Vorschulung“ in das Regelschulwesen,
- c) möglichste Angleichung der Volksschuloberstufe an die ebenfalls in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Mittelschule.

Ad a):

Zusätzlich zu den diesbezüglichen Bemerkungen unter Punkt 1 des allgemeinen Teils der Erläuterungen ist in diesem Zusammenhang festzustellen:

Der vorgeschlagene § 9 Abs. 1 umschreibt in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, die Aufgabe der Vorschulstufe. Die Vorschulstufe soll nicht nur zurückgestellten schulpflichtigen Kindern, sondern auch vorschulpflichtigen Kindern (Kindern, die in den Monaten September bis Dezember des betreffenden Schuljahres das 6. Lebensjahr vollenden) offenstehen, die gemäß § 7 des Schulpflichtgesetzes vorzeitig in die 1. Stufe der Volksschule aufgenommen worden sind, deren Aufnahme jedoch wegen mangelnder Schulreife widerrufen worden ist oder die aus dem gleichen Grund von der 1. Stufe der Volksschule durch die Erziehungsberechtigten abgemeldet worden sind. Hierbei ist die Vorschulstufe für die schulpflichtigen, jedoch noch nicht schulreifen Kinder pflichtig; hingegen obliegt der Besuch der Vorschulstufe bei den übrigen in Betracht kommenden Kindern der Entscheidung der Erziehungsberechtigten.

§ 10 Abs. 1 enthält die für die Vorschulstufe notwendige Lehrplangrundlage. Da die Vorschulstufe ein Teil der Schule (im Gegensatz zum Kindergarten) ist, müssen die zum Begriffsinhalt der Schule im Sinne des Art. 14 B-VG zählenden Merkmale auch für die Vorschulstufe zutreffen. Hierzu zählt auch das Vorliegen eines Lehrplanes [vgl. § 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, der einerseits die vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Gesichtspunkte und andererseits die in der Lehre entwickelten Merkmale zum Schulbegriff berücksichtigt (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen in 735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR IX. GP)].

Da trotz der Erweiterung der Zugänglichkeit zur Vorschulklasse (siehe oben) die für eine Führung

dieser Einrichtung im Hinblick auf die aus ökonomischer Sicht notwendige Mindestschülerzahl an kleineren Schulstandorten oft nicht erreichbar war, hat die Schulreformkommission ein Projekt gutgeheißen, nach dem bei geringerer Schülerzahl Vorschulgruppen eingerichtet werden, für die der Unterricht nicht an allen Tagen, somit mit einem geringeren Ausmaße, erfolgt (durch das geringere zeitliche Ausmaß wird es ermöglicht, daß ein Lehrer zwei bzw. drei Vorschulgruppen unterrichten kann). Dieses geringere Ausmaß erscheint im Hinblick darauf vertretbar, daß wegen der kleineren Schülerzahl eine intensivere Befassung des Lehrers mit dem einzelnen Kind leichter möglich ist.

Ad b):

Zur Einführung der fremdsprachlichen Vorschulung ist in den Lehrplanbestimmungen (§ 10 Abs. 2 lit. b) für die 3. und 4. Schulstufe eine entsprechende verbindliche Übung vorgesehen. Die Sonderregelung für Schüler, die für den zweisprachlichen Unterricht an Volksschulen für sprachliche Minderheiten angemeldet sind, erscheint zur Vermeidung von Überforderungen dieser Schüler geboten.

Ad c):

Derzeit ist im Bereich der Volksschuloberstufe nur im Falle der Ausbauvolksschule eine Annäherung an den Lehrplan der Hauptschule vorgesehen. Wenngleich nur mehr an wenigen Standorten eine Volksschuloberstufe besteht, erscheint es nicht vertretbar, durch das verminderte Angebot (insbesondere wegen des Fehlens der Lebenden Fremdsprache) für diese Schüler verminderte Chancen für einen weiteren Bildungsweg vorzusehen. Im Rahmen der Neuordnung des Mittelstufenbereiches ist daher zu versuchen, eine möglichste Annäherung der bisherigen Volksschuloberstufe an die Mittelschule vorzunehmen; infolge der Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in eine Klasse sowie des Klassenlehrersystems ist eine völlige Gleichstellung nicht möglich. Sollte der Klassenlehrer nicht in der Lage sein, den Unterricht in der Lebenden Fremdsprache zu unterrichten, müßte dieser Unterricht durch einen anderen Lehrer erfolgen; dies ist auf Grund des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes möglich.

Weitere Änderungen im Volksschulbereich:

Der Lehrplan der Volksschule (BGBl. Nr. 134/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 91/1979) sieht die gemeinsame Werkerziehung für Knaben und Mädchen vor. In Widerspruch zu dieser Regelung wird an einzelnen Standorten noch eine Trennung für Knaben und Mädchen vorgenommen. Damit die gemeinsame Werkerziehung durchgeführt wird, erscheint es daher notwendig, nur diese Form als Lehrplangrundlage in der Grundstufe der Volksschule (§ 10 Abs. 2 lit. a) vorzusehen.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Beschlussfassung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält Z 11 im § 14 Abs. 1 eine Neuregelung hinsichtlich der Klassenschülerzahlen an den Volksschulen. Der Grund für diese Art der Neuregelung der Klassenschülerzahlen liegt darin, daß das Schulorganisationsgesetz für alle Pflichtschulen (ausgenommen die Sonderschulen), mittleren und höheren Schulen die Klassenschülerzahlen im allgemeinen mit 30 und die Klassenschülerhöchstzahl mit 36 festsetzt. Hierbei nimmt die Richtzahl 30 auf besondere regionale Situationen nicht Bedacht, was im Hinblick auf die sinkende Schülerzahl in einigen Gebieten zu einer Verringerung der Organisationshöhe von Schulen oder gar zur Schließung einzelner Schulen führen kann. Dieses Problem stellt sich vorerst bei den Volksschulen, sodaß für diese Schulart das neue System vorrangig eingeführt werden soll. Die Erprobung des neuen Systems, die gleichzeitig mit dem seinerzeitigen Begutachtungsverfahren eingesetzt hat, erbrachte ein positives Ergebnis, sodaß dieses flexible System bei den Klassenschülerzahlen für die Volksschule nunmehr eingeführt werden könnte. Dieses System sieht für die Volksschulklassen eine Schülerzahl zwischen 10 und 30 Schülern vor. Die tatsächliche Anzahl der Schüler wird sich nach den regionalen Gegebenheiten zu richten haben. Bei der Festsetzung der Schülerzahl an den einzelnen Schulen wird auf die zur Verfügung stehende Anzahl von Lehrern Bedacht zu nehmen sein, die sich aus dem Stellenplan (Dienstpostenplan) ergibt. Diesbezüglich wird auf den seinerzeit ebenfalls dem Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Zustimmung zu den Stellenplänen für Volksschulen und die Erläuterungen hiezu verwiesen. Der im § 14 Abs. 1 vorgesehene Rahmen wird jedoch nicht in allen Fällen ausreichen, um bei der sinkenden Schülerzahl eine Verschlechterung der regionalen Chancengleichheit zu verhindern. So könnte in besonders ungünstigen regionalen Situationen die Führung einzelner Klassen auch unter 10 erstrebenswert sein. Sofern dies bei Erhaltung einer durchschnittlichen Lehrerzahl im Bereich des betreffenden Bundeslandes vertretbar ist, sollte dies ermöglicht werden. Aus diesem Grunde sieht der zweite Halbsatz des Abs. 1 eine Ausnahmeregelung für besondere Fälle vor. Eine höhere Schulorganisation im Bereich der Volksschule liegt insbesondere dann vor, wenn weniger Schulstufen in einer Klasse unterrichtet werden, vor allem wenn die Mittelstufe von der Grundstufe getrennt wird.

Im Hinblick auf die unverbindliche Übung Lebende Fremdsprache in der Grundstufe sowie die verbindliche Einführung der Lebenden Fremdsprache auf der Mittelstufe der Volksschule sowie die ausnahmsweise Möglichkeit der Führung einer Volksschulklassen mit mehr als 30 Schülern ist die Aufnahme der Teilungsmöglichkeit in Lebender

Fremdsprache bei 30 Schülern im § 14 Abs. 3 notwendig.

Zu Z 12 bis 15:

Diese Entwurfsbestimmungen enthalten den Ersatz der bisherigen Hauptschule durch die „Mittelschule“, die nach den Ergebnissen der Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen eingerichtet werden soll (vgl. die Ausführungen unter Punkt 1 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Abweichungen von den Schulversuchsprogrammen mußten — ebenso wie seinerzeit bei der Überführung des Schulversuches „Polytechnischer Lehrgang“ — insoweit erfolgen, als dies im Hinblick auf die Generalisierung erforderlich ist.

Durch die Neuformulierung der Aufgabe im § 15 Abs. 1 wird im Zusammenhang mit der Neufassung des § 34 Abs. 1 (siehe Art. I Z 22 des Entwurfes) — abgesehen von der Ausnahmesituation im Bereich der Mittelstufe, der Volksschule und der Sonderschule — die völlige Einheitlichkeit der Aufgabensetzung im Mittelstufenbereich dokumentiert. (Vgl. in diesem Zusammenhang auch die in Art. I Z 24 enthaltene Neufassung des § 39 Abs. 3.)

Der vorgeschlagene § 15 Abs. 2 entspricht hinsichtlich der Leistungsgruppen der Formulierung bezüglich des Polytechnischen Lehrganges im § 28 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (ausgenommen den derzeit am Polytechnischen Lehrgang nicht leistungsdifferenziert geführten Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache).

Die Lehrplanbestimmungen im § 16 Abs. 1 und 3 stimmen mit jenen des § 39 Abs. 1, soweit dieser das Realgymnasium betrifft, überein (vgl. Art. I Z 24).

Die Formulierung des § 16 Abs. 2 entspricht jener des bereits geltenden § 29 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, der den Polytechnischen Lehrgang betrifft. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der vorliegende Entwurf (im Gegensatz zur Regelung beim Polytechnischen Lehrgang in der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle) zur besseren Unterscheidung der Leistungsdifferenzierung nach den Lehrplaninhalten und Anforderungen (Niveau) (die der Kompetenzregelung des Art. 14 Abs. 1 B-VG zuzuordnen ist) von den Fragen der äußeren Schulorganisation (Schülerzahl einer Schülergruppe bei Teilung der Klasseneinheit, welche eine Angelegenheit der äußeren Organisation im Sinne des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG darstellt) für die Differenzierung nach dem Niveau den Begriff „Leistungsgruppe“ und für die äußere Differenzierung den Begriff „Schülergruppe“ verwendet. (Eine diesbezügliche Klarstellung hinsichtlich des Polytechnischen Lehrganges ist im Art. I Z 20 und 21 vorgesehen.) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß nach der vorstehenden Formulierung der Lehrplan zwei oder drei Leistungsgruppen vorsehen kann (sofern keine Leistungsdifferenzierung

erfolgt, kann auch nicht von Leistungsgruppen gesprochen werden). Die Zuweisung zu den einzelnen Leistungsgruppen hat auf Grund der Leistungen der Schüler auf Grund schulunterrichtsrechtlicher Vorschriften zu erfolgen (siehe diesbezüglich die im Art. I Z 25 des Entwurfes für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle vorgesehenen §§ 31 b und 31 c); sofern danach für eine bestimmte Leistungsgruppe keine Schüler vorhanden sind, ist an der betreffenden Schule diese Leistungsgruppe nicht zu führen. Die Führung der Leistungsgruppe soll nach Möglichkeit in einer eigenen Schülergruppe erfolgen (vgl. § 18 Abs. 3); ist dies wegen der zu geringen Zahl von für die betreffende Leistungsgruppe in Betracht kommenden Schüler nicht möglich (siehe § 21 Abs. 2), so können auch mehrere Leistungsgruppen in einer Schülergruppe (bzw. Klasse) bei innerer Differenzierung unterrichtet werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch den ersten Absatz des Unterabschnittes „Differenzierung nach Leistungsgruppen“ im ersten Teil Abschnitt A Z 3 des Lehrplanes des Polytechnischen Lehrganges, BGBl. Nr. 301/1981).

Die Regelung betreffend die Sonderformen der Mittelschule entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes. Die zur Vermeidung körperlicher Schäden infolge der besonderen körperlichen Belastung an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt erforderliche Eignungsuntersuchung, die in den meisten Fällen bereits derzeit erfolgt, soll nunmehr generell durch eine diesbezügliche Eignungsprüfung vorgeschrieben werden.

Zu Z 16 bis 18:

Diese Entwurfsbestimmungen betreffen folgende Neuerungen bzw. Klarstellungen im Bereich der Sonderschule:

- a) Bereits derzeit geht das Schulorganisationsgesetz davon aus, daß es Sonderschulen gibt, die nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden (vgl. insbesondere § 25 Abs. 3 und die Verordnung, BGBl. Nr. 199/1966 über die Erfüllung des 9. Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht durch sonderschulbedürftige Kinder). Darauf nehmen weder § 22 noch die §§ 24 und 25 Abs. 1 Bedacht. Die erforderlichen Klarstellungen sind im Art. I Z 16 bis 18 vorgesehen.
- b) Während bei der Ausbildung an einer Sonderschule der im § 25 Abs. 2 lit. b bis g genannten Arten nach dem Lehrplan der Volksschule, Mittelschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges auch bei einem Hinweis auf die Behinderungsart, die ja beim betreffenden Schüler evident ist, keine Diskriminierung erfolgt sondern durch die im Rahmen dieser Ausbildung erfolgten speziellen funktionellen und therapeutischen Übungen eine besonders gute Ausbildung des betreffenden Schülers dokumentiert wird, hat ein Hinweis

auf die Sondererziehungsschule (§ 25 Abs. 2 lit. h) zweifellos einen diskriminierenden Effekt. Aus diesem Grunde sieht derzeit das Schulunterrichtsgesetz im § 42 Abs. 14 die Möglichkeit der Ausstellung eines Externistenzeugnisses vor. Bei dem nun vorgeschlagenen Entfall der Beifügung der Art der Behinderung ist auch die genannte schulunterrichtsrechtliche Bestimmung entbehrlich (vgl. diesbezüglich den Entwurf für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle).

- c) Durch den letzten Satz eine stärkere Individualisierung des Sonderschulunterrichtes ermöglicht werden. Dies hat sich im Rahmen des Schulversuches „Differenzierte Sonderschule“ (Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) als zweckmäßig erwiesen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen finden sich in dem im Art. I Z 26 des Entwurfes einer 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle vorgesehenen § 31 d.
- d) Derzeit sieht das Verfahren zur Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes nur die Einholung von Gutachten und nicht auch die Möglichkeit einer längeren Beobachtung des Schülers vor. Außerdem ist — wie die Schulversuche „Integrierte Grundschule“ (ebenfalls Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) gezeigt haben — die bloße Beobachtung ohne allfällige Förderung der betreffenden Schüler nicht voll aussagekräftig. Als Ergebnis der genannten Schulversuche ist daher die Möglichkeit der Durchführung von Kursen im Rahmen der im § 8 des Schulpflichtgesetzes vorgesehenen Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit im vorliegenden Entwurf für die Neugestaltung des § 25 Abs. 6 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, vorgesehene Neugestaltung des § 8 des Schulpflichtgesetzes hingewiesen.
- e) Da bei Erteilung des Unterrichtes an einer Sonderschule nach dem Lehrplan der Mittelschule auch die Leistungsdifferenzierung vorzusehen ist, bedarf es einer Ergänzung des § 27 hinsichtlich der für die Leistungsgruppen einzurichtenden Schülergruppen.

Zu Z 20 und 21:

Derzeit wird in den §§ 28 bis 33 des Schulorganisationsgesetzes der Begriff „Leistungsgruppe“ sowohl für das Niveau als auch für die in diesem Zusammenhang erfolgende Trennung der Klassen in Schülergruppen verwendet. Zur Klarstellung soll nunmehr der Begriff „Leistungsgruppe“ nur für den Bereich des Niveaus (Angelegenheit des Art. 14 Abs. 1 B-VG), wogegen für die äußere Differenzierung (Angelegenheit des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG)

der Begriff Schülergruppe verwendet werden. Die diesbezügliche Terminologie enthält auch bereits der Lehrplan für den Polytechnischen Lehrgang. [Vgl. auch die Ausführungen zur Leistungsdifferenzierung an der Mittelschule (Bemerkungen zu Art. I Z. 13 bis 15 unter lit. b).]

Zu Z 22 bis 26:

Im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Die zur bildungspolitisch notwendigen Vereinheitlichung im inhaltlichen Bereich auf der Mittelstufe erforderlichen Regelungen sind in den §§ 34 Abs. 1, 39 und 40 enthalten. Lediglich im Bereich des Gymnasiums soll im Hinblick auf die Führung des Pflichtgegenstandes Latein oder der zweiten lebenden Fremdsprache ab der 3. Klasse eine Abweichung vorgesehen sein; dies bedingt auch eine Übereinstimmung der 1. bis 4. Klasse des derzeit als Langform geführten Wirtschaftskundli-

chen Realgymnasiums für Mädchen mit der 1. bis 4. Klasse des Realgymnasiums. [Aus diesem Grunde ist eine selbständige Langform „Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen“ nicht mehr gerechtfertigt; da de facto Knaben diese Schule besuchen, sieht der vorliegende Entwurf die Führung einer eigenen wirtschaftskundlichen Oberstufenform im Bereich des Realgymnasiums vor (§ 36 Z 2 lit. c und § 39 Abs. 2 Z 2 lit. b sublit. cc), wobei eine Beibehaltung des Beisatzes „für Mädchen“ unter diesen Umständen nicht verstanden werden würde.]

- b) Die einzelnen Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind insbesondere durch die Führung der Fremdsprachen gekennzeichnet. Die folgende Gegenüberstellung zeigt die vorgesehenen Änderungen, die zT weitere Wahlmöglichkeiten für die Schüler (im Bereich des Gymnasiums) und eine vertiefte Ausbildung (Oberstufenrealgymnasium) bieten:

Form	derzeit	Entwurf
Gymnasium (Unterstufe bzw. Mittelstufe)	1. lebende Fremdsprache: 1. bis 4. Klasse Latein: 3. und 4. Klasse	1. lebende Fremdsprache: 1. bis 4. Klasse Latein oder 2. lebende Fremdsprache: 3. und 4. Klasse
Humanistisches Gymnasium	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein: 5. bis 8. Klasse Griechisch: 5. bis 8. Klasse	keine Änderung
Neusprachliches Gymnasium	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein: 5. bis 8. Klasse	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein oder 3. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse
Realistisches Gymnasium	(keine zusätzliche Fremdsprache in der Oberstufe)	(keine zusätzliche Fremdsprache in der Oberstufe)
Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen dzt. (künftig nur Realgymnasium) (Unterstufe bzw. Mittelstufe)	1. lebende Fremdsprache: 1. bis 4. Klasse	1. lebende Fremdsprache: 1. bis 4. Klasse
Naturwissenschaftliches Realgymnasium	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein: 5. bis 8. Klasse	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein oder 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse
Mathematisches Realgymnasium	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein oder 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse
Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen (dzt.) Wirtschaftskundliches Realgymnasium (künftig)	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein oder 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse	keine Änderung
Oberstufenrealgymnasium	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein oder 2. lebende Fremdsprache: 6. bis 8. Klasse	1. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse Latein oder 2. lebende Fremdsprache: 5. bis 8. Klasse

1000 der Beilagen

29

- c) Die endgültige Auffassung der 9. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule ist durch die Neufassung der §§ 35 und 39 vorgesehen.
- d) Die endgültige Abschaffung der Aufnahmeprüfung erfolgt durch die Neufassung des § 40. Da die Neugestaltung der 5. bis 8. Schulstufe im Pflichtschulbereich (Mittelschule) keinen Ersten Klassenzug mehr vorsieht, muß auch im Schulunterrichtsgesetz die im § 28 Abs. 2 und 3 geregelte Eignung für den Ersten Klassenzug entfallen. An dessen Stelle tritt eine besondere Beratung in der 4. Stufe der Volksschule (siehe die im Entwurf für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle vorgeschlagene Neufassung des § 19). Da die Schulen mit sportlichem und musikischem Schwerpunkt in den Schwerpunktbereichen im Hinblick auf das besondere Bildungsziel zT eine besondere sportliche bzw. musische Eignung voraussetzen, hat sich — um die Probleme, die mit dem Übertritt in eine Form ohne Schwerpunktbildung gegeben sein können, zu vermeiden und vor allem, um das besondere Bildungsziel zu erreichen — die Notwendigkeit einer Eignungsprüfung gezeigt. Diese Eignungsprüfung darf sich jedoch nur auf die Erfassung der erforderlichen gesundheitlichen und sportlichen (zB entsprechendes Eigenkönnen im Schifahren bei einer Schwerpunktbildung im Schisport) Eignung bzw. der Eignung im betreffenden musischen Bereich erstrecken.
- e) An die Stelle des guten Gesamterfolges im Ersten Klassenzug der Hauptschule als Voraussetzung für den Übertritt in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule ohne Aufnahmeprüfung muß im Hinblick auf die Abschaffung der Klassenzüge der Hauptschule und die Einrichtung von Leistungsgruppen in der an ihre Stelle tretende Mittelschule auch für die Übertritte eine Neuregelung erfolgen. Diese findet sich in der Neufassung des § 40 Abs. 3, im Entwurf für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, dem die enthaltene Neufassung des § 30 des Schulunterrichtsgesetzes entspricht.
- f) Der derzeitige Hinweis im § 41 Abs. 1 betreffend die nähere Regelung der Reifeprüfung durch ein gesondertes Bundesgesetz ist seit Erlassung des Schulunterrichtsgesetzes entbehrlich. Da ein derartiger Hinweis bei der Neufassung der §§ 98 und 106 sohin nicht mehr erfolgen kann, wäre er auch in § 41 Abs. 1 zu streichen.

Zu Z 27 bis 31:

Diese Punkte enthalten folgende die Berufsschule betreffende Änderungen:

- a) Überführung des Schulversuches „Leistungsgruppen in der Berufsschule“ (Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) in das

Regelschulwesen. An den einzelnen Berufsschulen werden im Rahmen der Schulversuche jeweils nur zwei Leistungsgruppen geführt. Hierbei gibt es Schulen, die neben jener Leistungsgruppe, welche die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse enthält, eine Leistungsgruppe mit einem erweiterten oder vertieften Bildungsangebot haben, und andere Schulen, die neben der Leistungsgruppe, die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse vermittelt, eine weitere Leistungsgruppe zur besonderen Förderung leistungsschwächerer Schüler haben. Die gleichzeitige Führung von drei Leistungsgruppen erweist sich im Hinblick auf die besondere Situation der Berufsschule als nicht zweckmäßig. Darüber hinaus ergibt sich durch den Entfall der besonderen Förderung leistungsschwächerer Schüler an einem Standort bzw. des Nichtangebotes eines erweiterten oder vertieften Unterrichtes an einem anderen Standort trotz einer ausreichend großen Schülerzahl eine ungerechtfertigte Benachteiligung des jeweils nicht entsprechend geförderten Schülers. Der vorliegende Entwurf sieht daher nur zwei Leistungsgruppen vor, von denen eine die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere ein erweitertes oder vertieftes Bildungsangebot vermittelt; zur Förderung der leistungsschwächeren Schüler soll in der Berufsschule neu der Förderunterricht eingerichtet werden. Bei der Leistungsdifferenzierung im Bereich der Berufsschule ist darüber hinaus zu beachten, daß eine innere Differenzierung in Leistungsgruppen, wie dies bei geringer Schülerzahl an der Mittelschule und im Polytechnischen Lehrgang möglich ist, insbesondere wegen der kurzen Dauer der Berufsschule nicht vorgesehen werden kann. Die grundsätzlichen Bestimmungen für die im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen einzurichtenden Schülergruppen enthält der neue Abs. 3 des § 51. Die unterschiedliche Regelung für die ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einerseits und für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen andererseits ist durch die unterschiedliche Organisationsform bedingt. Die höhere Zahl von möglichen Schülergruppen an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen gegenüber den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist der erforderliche Ausgleich dafür, daß an den erstgenannten Berufsschulen die Parallelklassen des gesamten Schuljahres wogegen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen nur die während eines Lehrganges in die Berechnung einbezogen werden können. Die Wendung „Gruppe von Lehrberufen“ im Klammerausdruck soll nicht die

Abkehr von der notwendigen Verfälschung bedeuten, sondern auf jene Berufsschulklassen Bedacht nehmen, die wegen der geringen Lehrlingszahl in verwandten Lehrberufen bereits von vornherein mehrere Lehrberufe erfassen müssen.

- b) Z 29 trägt der Änderung des § 11 Rechnung. Die im derzeit geltenden § 11 Abs. 3 vorgesehenen Schulversuche entsprechen nicht mehr den gegebenen Bedürfnissen der Berufsschule.
- c) Nach der derzeit geltenden Regelung des § 49 Abs. 3 muß eine Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer, dh. unter entsprechender Verlängerung des Lehrganges, erfolgen. Diese starre Regelung hat insbesondere im Zusammenhang mit den Semesterferien teilweise zu Schwierigkeiten geführt. Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht eine flexiblere Vorgangsweise. Um eine pädagogisch nicht vertretbare zu starke Belastung der Schüler durch zu viele Unterrichtsstunden an einem Tag hintanzuhalten, sieht der Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird, eine Neufassung des § 10 Abs. 8 dahingehend vor, daß die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen (ausgenommen den Pflichtgegenstand Religion, der nur in Tirol und Vorarlberg vorgesehen ist) an einem Tag neun nicht übersteigen darf.

Zu Z 32 und 34 bis 36:

Diese Punkte enthalten die Übertragung des Schulversuches „Speziallehrgänge“ (Art. II § 6 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) in das Regelschulwesen im Bereich der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, der Handelsschulen sowie im Bereich der Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe (die gemäß Art. II Z 2 in Fachschulen für Wirtschaftsberufe umbenannt werden sollen), insoweit diese Speziallehrgänge entsprechend ihrem Bildungsziel mittlere Schulen sind.

Zu Z 33:

Durch Ausweitung des derzeitigen § 59 Abs. 3 soll neben Fachschulen auch die Führung von Lehrgängen und Kursen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige ermöglicht werden.

Zu Z 37:

Dieser Punkt enthält neben der Überführung des Schulversuches „Speziallehrgänge“ für den Bereich der Fachschulen für Sozialberufe folgende Neuerungen:

- a) Derzeit werden im Rahmen von Schulversuchen Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozialen Gebieten geführt (zB für Altendienste). Diese Schulversuche haben sich bewährt, sodaß sie in das Regelschulwesen übernommen werden sollen.
- b) Gerade im Bereich der Fachschulen für Sozialberufe wird das Fehlen der Möglichkeit der Führung als Schule für Berufstätige als Mangel empfunden, zu dessen Beseitigung der vorgesehene § 63 a Abs. 2 beitragen soll.

Zu Z 38:

Die vorgesehene Formulierung des § 65 erweitert die Aufgabenumschreibung für die berufsbildenden höheren Schulen in zweifacher Hinsicht:

- a) Das Schulorganisationsgesetz sieht eine kunstgewerbliche Ausbildung im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nur als mittlere Schule vor. Die als Schulversuch geführten kunstgewerblichen höheren Schulen zeigten die Berechtigung einer diesbezüglichen Ausweitung der berufsbildenden höheren Schulen.
- b) Nach der derzeitigen Aufgabenstellung der berufsbildenden höheren Schulen sollen diese den Schülern das Studium (nur) der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule (Universität) ermöglichen. In Änderung der Situation gegenüber dem Jahr 1962 besitzen jedoch nunmehr die Absolventen einer berufsbildenden höheren Schule mit Reifeprüfung eine uneingeschränkte Hochschulreife. Zusatzprüfungen sind nur mehr für einzelne Studienrichtungen erforderlich, was auch bei Reifeprüfungen von manchen Formen der allgemeinbildenden höheren Schule erforderlich ist (vgl. die Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, in der Fassung BGBl. Nr. 283/1977). Auch diesbezüglich muß die Umschreibung der Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen geändert werden.

Zu Z 39 und 41 bis 46:

Diese Punkte enthalten die Überführung der Schulversuche „Kolleg“ (Art. II § 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) und „Speziallehrgänge“ (Art. II § 6 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) in das Regelschulwesen im Bereich der höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten, der Handelsakademie sowie der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, die gemäß Art. II und IX zu einem späteren Zeitpunkt als Höhere Lehranstalten für Wirtschaftsberufe bezeichnet werden sollen.

Als Speziallehrgänge im Bereich der §§ 73, 75 und 77 kommen nur Lehrgänge in Betracht, die

nach ihrem Bildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule entsprechen. Im Hinblick auf die gehobenen Anforderungen unterscheiden sich auch die Voraussetzungen zum Besuch des Lehrganges gegenüber den Speziallehrgängen im Bereich der mittleren Schulen durch die Aufnahmuvoraussetzungen: Hier wird der erfolgreiche Abschluß einer höheren Schule oder eines mittleren Speziallehrganges verlangt.

Zu Z 40:

Diese Änderung ist im Hinblick auf die Ausweitung der Ausbildungsmöglichkeiten an berufsbildenden höheren Schulen auf das kunstgewerbliche Gebiet erforderlich.

Zu Z 47:

Durch die Ermöglichung der Führung der Akademie für Sozialarbeit als Schule für Berufstätige wird einem diesbezüglichen Bedarf entsprochen. Derzeit wird die Akademie für Sozialarbeit für Berufstätige als Schulversuch geführt.

Zu Z 48:

Durch die derzeitige Regelung des Zuganges zum Vorbereitungslehrgang der Akademie für Sozialarbeit, wodurch auch die Aufnahme von Studierenden ohne Reifeprüfung möglich ist, benachteiligt jene Personen, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besucht, sondern einen Lehrberuf erlernt haben. Außerdem hat sich gezeigt, daß für jene Schüler, die über den Vorbereitungslehrgang in die Akademie für Sozialarbeit eintreten, zur Feststellung der hierfür vorgeschriebenen besonderen Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit auch der Nachweis einer berufseinschlägigen Praxis zweckmäßig wäre. Diesen Erkenntnissen soll die vorgesehene Neufassung des § 82 Abs. 2 Rechnung tragen.

Zu Z 49:

Durch die Verlegung der Ausbildung für den Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft an die Pädagogischen Akademien (vgl. Punkt 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen) werden die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen entbehrlich. Diesem Umstand trägt der vorgesehene Entfall des Abschnittes I des Teiles C (§§ 86 bis 93) des Schulorganisationsgesetzes Rechnung. Die letztmalige Führung einer ersten Klasse der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen ist gemäß Art. X Abs. 1 Z 9 im Schuljahr 1983/84 vorgesehen; ab Beginn des Schuljahres 1984/85 werden diese Einrichtungen für die Führung anderer Schulformen zur Verfügung stehen.

Entsprechend dem Umstand, daß eine Beschränkung des Zuganges der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen auf Mädchen weder rechtlich noch

sachlich gerechtfertigt ist und diese Schulen auch von Knaben besucht werden, ist eine Umbenennung dieser Bildungsanstalten in „Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ anläßlich der Änderung der Organisation (siehe die Bemerkungen zu Z 50) vorgesehen.

Zu Z 50:

Entsprechend der Absicht, die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik nicht nur durch eine Befähigungsprüfung, sondern auch durch eine gleichzeitig abzulegende Reifeprüfung abzuschließen (siehe Punkt 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen), sind Änderungen bezüglich der Aufgabensetzung, den Aufbau (Dauer) und den Lehrplan erforderlich.

Zu Z 51:

Dieser Punkt enthält weitere im Zusammenhang mit der Bezeichnungsänderung der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen erforderliche Änderungen.

Zu Z 52:

Die Neufassung des § 98 trägt der Absicht, auch die Schüler der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik zur Hochschulreife zu führen (vgl. die Bemerkungen im Punkt 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen und zu Z 50), Rechnung.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, insbesondere im Bereich der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen kurzzeitig Fachleute einzelner Bereiche an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik zu verwenden, soll der Unterricht auch durch Lehrbeauftragte (§ 123 Abs. 2) ermöglicht werden.

Zu Z 53 und 54:

Das Schulorganisationsgesetz geht bei den Bildungsanstalten für Erzieher bereits in seiner ursprünglichen Konzeption von einem fünfjährigen Bildungsgang aus (vgl. § 103 Abs. 1). Da lange Zeit ein großer Nachholbedarf an ausgebildeten Erziehern bestand, wurden vorerst nur ein- und zweijährige Bildungsgänge geführt (vgl. auch den Lehrplan BGBl. Nr. 153/1963). Um die Ausbildung zum Erzieher verbessern zu können, bedarf es der generellen Einführung des fünfjährigen Bildungsganges, der — zur Vermeidung von Bildungssackgassen — mit einer Reifeprüfung abzuschließen hätte, was bereits 1962 überlegt worden war (vgl. § 106 des Schulorganisationsgesetzes). Die durch die fünfjährige Führung dieser Bildungsanstalt erreichte Verbesserung soll auch in der Kurzform durchgeführt werden, die in der Form von Kollegs jedoch nur mehr für Absolventen höherer Schulen vorgesehen ist. Die Neufassung der §§ 102 bis 106 entspricht diesem Konzept. Ebenso wie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ist auch an den Bildungsanstalten für Erzieher die kurzfristige

Beschäftigung von Lehrern in einigen Bereichen der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen notwendig; daher ist auch im § 107 Abs. 3 die Anwendung des § 123 Abs. 2 betreffend die Lehrbeauftragten vorgesehen.

Zu Z 55 bis 60:

Diese Bestimmungen betreffen die Berufspädagogischen Akademien.

Im berufsbildenden Schulwesen wurde vielfach der Bereich der Stenotypie und Phonotypie auf die Textverarbeitung ausgeweitet. Dementsprechend muß auch die Lehrerbildung umfassender gestaltet werden; dem trägt Z 55 Rechnung.

§ 116 Abs. 2 sieht für die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Berufspädagogische Akademie des Bundes eine Vereinbarung des Bundes mit dem Schulerhalter der Besuchsschule vor, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird. Im Gegensatz dazu bestimmt § 119 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes bezüglich der Besuchsschulen lediglich, daß diese entsprechend den gegebenen Notwendigkeiten zu bestimmen sind. Die Vollziehung der Bestimmung betreffend die Besuchsschulen bei den Berufspädagogischen Akademien hat im Verhältnis zur vergleichbaren Lage bei den Pädagogischen Akademien einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ergeben. Da die Vollziehung bei den Pädagogischen Akademien bisher keine Probleme ergeben hat, erscheint es zweckmäßig, die Regelung der Pädagogischen Akademien auf die Berufspädagogischen Akademien zu übertragen; dies erfolgt durch Z 56 und 60.

Durch die Neufassung des § 112 Abs. 1 (siehe Z 57) soll die grundsätzliche Angleichung des Bildungsprogramms der Berufspädagogischen Akademien an jenes der Pädagogischen Akademien (vgl. § 120) vorgenommen werden.

Das Schulorganisationsgesetz sieht für den Besuch weiterführender Schulen in allen Fällen zumindest den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe voraus; lediglich im Falle des Besuches der Berufspädagogischen Akademie fehlt bei der Lehramtsausbildung für Berufsschulen für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände die diesbezügliche Voraussetzung. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß eine derartige unterschiedliche Behandlung nicht nur nicht gerechtfertigt ist, sondern daß eine entsprechende Schulbildung neben der beruflichen Ausbildung Voraussetzung für einen erfolgreichen Besuch der Akademie bzw. eine entsprechende Unterrichtserteilung ist. Daher wäre § 113 Abs. 1 lit. c entsprechend zu ergänzen. Gleiches gilt für den Bereich der Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht. Hier ist eine Ergänzung des § 113 Abs. 3 lit. b erforderlich.

Zu Z 61 bis 65:

Bei den Pädagogischen Akademien sind folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verlängerung der Volksschullehrerausbildung auf sechs Semester,
- b) Verlegung der Ausbildung für Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft von den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen an die Pädagogischen Akademien,
- c) Anpassung der Vorschriften betreffend die Übungshauptschule an die durch die vorgesehene Mittelschule eintretende neue Situation („Übungsmittelschule“),
- d) Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen (Mittelschulen) und Polytechnischen Lehrgängen an einem Studiengang.

Zu a):

Die Schulreformkommission hat sich bereits in ihrer Sitzung vom 5. Juni 1974 für eine sechssemestrige Volksschullehrerausbildung ausgesprochen, da das Studienprogramm für eine viersemestrige Ausbildung zu gedrängt ist. Der Entwurf für eine 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, der 1974 dem Begutachtungsverfahren zugeführt worden war, hatte auch eine dementsprechende Ausweitung der Volksschullehrerausbildung vorgesehen; dieses Vorhaben konnte jedoch in der vom Nationalrat 1975 beschlossenen Schulorganisationsgesetz-Novelle, in die weite Bereiche des genannten Entwurfes eingebaut worden sind, nicht realisiert werden. Der vorliegende Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht jedoch für den Bereich der Volksschule zusätzlich die Vorschulstufe und die fremdsprachliche Vorschulung vor. Dazu kommt noch das Anliegen der Übertragung der Ausbildung für Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft (bei der Volksschule nur im Bereich der Mittelstufe). Da der Volksschullehrer nach wie vor alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule als Klassenlehrer zu unterrichten hat, erscheint es sinnvoll, eine Ausbildung in gleichem Niveau in allen für die Volksschule einschlägigen Studienbereichen vorzusehen; dieser Überlegung entspricht die Lehrplangrundlage im § 120 Abs. 1 und 2 (siehe Z 63). Die Aufnahme einer „Didaktik der Vorschulstufe“ berücksichtigt den Einbau dieser Stufe in die Volksschule. Die „Elementardidaktik“ als gesonderter Studienbereich wird für notwendig erachtet, da der Schulstart eine Reihe wichtiger pädagogischer Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, insbesondere aber auch im Zusammenwirken mit den Eltern in einem Ausmaß, wie dies auf keiner der weiteren Schulstufen mehr zutrifft. War schon 1974 die Ausweitung der Volksschullehrerausbildung auf sechs Semester wünschenswert, so erscheint sie im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene Ausweitung des Bildungsprogramms notwendig.

Zu b):

Wie bereits unter Punkt 4 des allgemeinen Teils der Erläuterungen ausgeführt wird, ist die Verlegung der Ausbildung für die Pflichtgegenstände Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen in die Pädagogischen Akademien vorgesehen, um eine gleichwertige Ausbildung in allen Unterrichtsgegenständen der allgemeinbildenden Pflichtschulen zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Aufnahme dieses Bereiches in die Ausbildung zum Volksschullehrer ist durch § 120 Abs. 2 lit. a und b in der Fassung der Z 63 möglich; im übrigen wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen. Bei der Ausbildung zum Lehrer für Mittelschulen und Polytechnische Lehrgänge soll die Ausbildung in der Werkerziehung (textiler Bereich) und Hauswirtschaft im Rahmen der Pflichtgegenstände gemäß § 120 Abs. 3 lit. b und c in der Fassung der Z 63 erfolgen.

Zu c):

Die hierfür erforderlichen Änderungen enthält Z 65.

Zu d):

Derzeit schreibt das Schulorganisationsgesetz eigene Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen und das Lehramt an Polytechnischen Lehrgängen vor. Aus organisatorischen Gründen werden jedoch bereits derzeit in vielen Fällen die Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen gemeinsam geführt, da in einzelnen Bereichen eine differenzierte Ausbildung nicht vertretbar ist. Die vorliegende Formulierung des § 120 Abs. 3 (Z 63) soll diesem Umstand Rechnung tragen. Dazu kommt, daß im Entwurf für eine 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle vorgesehen ist, daß vorangegangene Leistungsbeurteilungen durch den Besuch des Polytechnischen Lehrganges verbessert werden können, sofern das Bildungsziel und der Lehrstoff der betreffenden Pflichtgegenstände im Polytechnischen Lehrgang zumindest jenen der besuchten achten Schulstufe entsprechen. Auch im Hinblick darauf erscheint eine völlige Trennung der Ausbildungen nicht sinnvoll. Schließlich haben sich auf Grund der derzeitigen Regelungen Probleme insofern ergeben, als die Lehrbefähigung nur für einen Bereich auszusprechen ist und die Frage entsteht, welche zusätzlichen Erfordernisse für eine Ausweitung der Lehrbefähigung gegeben sind; das Problem wird dadurch erschwert, daß in einigen Unterrichtsbereichen die Veranstaltungen an manchen Pädagogischen Akademien getrennt und an anderen gemeinsam durchgeführt werden. Durch die vorgesehene Regelung soll eine unnötige Belastung der Lehrer vermieden werden. Soweit jedoch die Unterrichtsgegenstände an den Hauptschulen (Mittelschulen) und den Polytechnischen Lehrgängen unterschiedlich sind, kann eine gemeinsame Ausbildung und Lehramts-

prüfung nicht erfolgen; darauf nimmt die vorgesehene Z 64 Bedacht. Diese Neuregelung betrifft jedoch nur die Ausbildung und Lehramtsprüfung. Unbeschadet dessen kann das Landeslehrer-Dienstrecht für die beiden Bereiche gesonderte Regelungen vorsehen (zB eigene Planstellen, Amtstitel usw.). Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht der gemeinsamen Ausbildung der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an den mittleren und höheren Schulen, die für die allgemeinbildenden höheren und die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gemeinsam an den Universitäten erfolgt.

Schließlich enthält der in Z 63 vorgeschlagene § 120 Abs. 1 neu ein außerschulisches Erziehungspraktikum. Hier ist vorgesehen, daß jeder Lehrer mindestens eine Woche lang Kinder der betreffenden Altersstufe ganztätig zu betreuen hat, um auch im außerschulischen Bereich ihr Verhalten und ihre Bedürfnisse kennenzulernen. Diese wichtige Erfahrung erscheint für das erziehungsgemäße Wirken des Lehrers von Bedeutung. Ein derartiges Erziehungspraktikum soll während der Ferien absolviert werden können; es soll auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen (insbesondere Schikurse und Schullandwochen) für Kinder der betreffenden Altersstufe als Erziehungspraktikum angerechnet werden können.

Zu Z 66:

Die in den §§ 125 bis 129 vorgesehene Neuregelung des Bereiches der Pädagogischen Institute und Berufspädagogischen Institute soll insbesondere der Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen (insbesondere der allgemeinbildenden höheren Schulen) und der Straffung der Organisationsstruktur zu effizienteren und kostengünstigeren Führung (zB durch gemeinsame Führung von für mehrere Schularten möglichen Veranstaltungen, koordinierte Tatsachenforschung) der Institute dienen.

Nach den vorliegenden Entwurfsbestimmungen sollen einheitliche Pädagogische Institute geschaffen werden, die in vier Abteilungen zu gliedern sind; lediglich in Bundesländern, wo ein öffentliches Pädagogisches Institut neben einem privaten Pädagogischen Institut besteht, was in Tirol und Wien der Fall ist (vgl. Art. VIII Abs. 3), soll es aus ökonomischen Gründen ermöglicht werden, daß im öffentlichen Pädagogischen Institut die am privaten Institut geführten Arten von Abteilungen eingerichtet werden müssen. Entsprechend der bisherigen Übung ist vorgesehen, daß die Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten gemeinsam mit jener der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgen soll. Die Schaffung einer eigenen Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen soll die Grundlage für eine verbesserte Fortbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden

höheren Schulen bilden. Im Hinblick darauf, daß die allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände auch an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen unterrichtet werden sowie auf die vorgesehene Lehrplangleichheit in der Mittelschule und der Mittelstufe der allgemeinbildenden höheren Schule ist die abteilungsübergreifende Führung von besonderem Interesse (siehe diesbezüglich den vorgeschlagenen § 126 Abs. 2). Die Schaffung einer eigenen Abteilung für die Berufsschullehrer ist auf Grund der besonderen Aufgabe der Berufsschule vorgesehen.

Das Schulorganisationsgesetz sieht bei allen Schularten, ausgenommen bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Instituten, die Erlassung von Lehrplänen vor. Im Bereich der Institute gibt es derzeit keine Lehrplangrundlage, da 1962 fast ausschließlich kurzfristige Bildungsgänge an den Instituten erfolgten und das Programm der Veranstaltungen inhaltlich sehr gewechselt hat. Die Entwicklung hat gezeigt, daß Lehrpläne in zwei Bereichen zweckmäßig sind:

- a) Bei der Vorbereitung auf Prüfungen [zB Lehramtsprüfung für Hauptschulen, die durch Volksschullehrer abgelegt wird oder Zusatzprüfung aus Didaktik für bestimmte Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Erzieher (siehe Z 25.1 lit. i bis k der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1959) oder die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen, die am Berufspädagogischen Institut in Vorarlberg abgelegt wird] und
- b) bei besonderen Ausbildungen für Neulehrer, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, jedoch einer weiteren pädagogischen Ausbildung bedürfen, wie zB bei Neulehrern an Berufsschulen, für die ein Lehrplan mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 22. Juni 1977, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Nr. 85/1977, und bei Neulehrern für die Unterrichtsgegenstände Staatsbürgerkunde und Rechtslehre sowie Volkswirtschaftslehre und Soziologie an mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten, für deren Ausbildung an den Berufspädagogischen Instituten ein Lehrplan mit Erlaß vom 9. November 1979, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Nr. 5/1980, geschaffen wurde.

Der neue § 126 a sieht daher entsprechend den übrigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes die Erlassung von Lehrplänen für jene Lehrgänge an den Instituten vor, die im Hinblick auf das Dienstrecht oder sonst wegen des Erreichens einer zusätzlichen Befähigung mit einer Prüfung abschließen oder die von längerer Dauer (mindestens ein Semester) sind. In diesem Zusammenhang

wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 6 Abs. 3 in der Fassung der Z 4 des Entwurfes in den Lehrplänen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vorgesehen werden kann, damit auch bei einem umfangreicheren Bildungsprogramm nicht die ständige Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht erforderlich ist. Bei der Ausbildung der Berufsschullehrer ergibt sich in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Koordination des Ausbildungsprogramms an den Pädagogischen Instituten und den Berufspädagogischen Akademien.

§ 127 Abs. 1 sieht die Bestellung von Abteilungsleitern für die einzelnen Abteilungen vor, denen gemäß Abs. 2 abwechselnd die Leitung des Gesamtinstitutes obliegt. Dadurch soll einerseits die Gleichwertigkeit der Abteilungen dokumentiert und andererseits die Zusammenarbeit der Abteilungen gefördert werden. Die Reihenfolge für die Leitung des gesamten Pädagogischen Institutes soll bereits im Gesetz festgelegt werden (siehe auch die Übergangsbestimmungen im Art. VIII Abs. 1 und 2). Durch die Wendung „Höchstdauer von drei Jahren“ wird zum Ausdruck gebracht, daß nach drei Jahren kraft Gesetzes dem Leiter der in der Reihenfolge nächsten Abteilung die Leitung des gesamten Pädagogischen Institutes obliegt und diese automatische Nachfolge auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Leiters des Pädagogischen Institutes aus der Tätigkeit an diesem Institut unmittelbar erfolgt.

Durch die Neuordnung im Bereich der Pädagogischen und Berufspädagogischen Institute sollen die bestehenden privaten Pädagogischen Institute der Stadt Wien und des Landes Tirol nicht berührt werden. Um auch diesen Instituten die Möglichkeit zu geben, bei der Führung von Veranstaltungen nach Lehrplänen staatsgültige Zeugnisse auszustellen und allenfalls vorgesehene Prüfungen abzunehmen, sollen sie als mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes gelten. Die diesbezüglich im Artikel VIII Abs. 3 vorgesehene Bestimmung, welche dem § 26 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, nachgebildet ist, erscheint im Hinblick auf die bisherigen Leistungen dieser Institute gerechtfertigt.

Zu Z 67:

Gemäß § 131 c des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 234/1971 und 142/1980 setzt die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule bis zum Schuljahr 1982/83 (einschließlich) statt der Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule voraus. Da die Neuregelungen im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen nach dem vorliegenden Entwurf erst mit 1. September 1985 (siehe Art. IX Abs. 1 Z 5 und 7) vorgesehen

sind, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des § 131 c bis zum Schuljahr 1984/85 (einschließlich) erforderlich.

Zu Z 68:

Sofern für das Studium an Hochschulen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung erforderlich sind, ist dies durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen. Wegen der Einführung der Reifeprüfung auch an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher muß das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entsprechend ausgeweitet werden.

Zu Artikel II:

Die Ausbildung an den mittleren und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe erfolgt in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, wobei die Festlegung, daß es sich um „Frauenberufe“ handelt, verfehlt ist; dazu kommt, daß diese Lehranstalten nicht nur von Schülerinnen, sondern auch von Schülern besucht werden. Diesem Umstand trägt Art. II Rechnung. Auf die Ausführungen in Z 5 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Artikel III:

Der Unterrichtsausschuß hat in seinem Bericht über die Regierungsvorlage einer 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle (273 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XV. GP) folgendes festgestellt: „Seitens des Unterrichtsausschusses wurde die Frage eingehend geprüft, ob die Lebende Fremdsprache für alle Schüler des Polytechnischen Lehrganges als Pflichtgegenstand eingeführt werden soll. Im Hinblick darauf, daß zumindest ein Teil jener Schüler, die vom Zweiten Klassenzug der Hauptschule oder von der Volksschul-Oberstufe in den Polytechnischen Lehrgang übertreten, keinen Fremdsprachenunterricht hatte, wurde von einer diesbezüglichen Änderung der Regierungsvorlage Abstand genommen. Unbeschadet dessen ist der Unterrichtsausschuß der Auffassung, daß die Vorkehrungen für die Einführung des Fremdsprachenunterrichtes als Pflichtgegenstand für den Pflichtschulbereich und den den Berufsschulen vergleichbaren Fachschulen getroffen werden sollten.“

Entsprechend dieser Auffassung des Unterrichtsausschusses sollte nach Einführung der Mittelschule, die alle Schüler zum Besuch des Unterrichtes in Lebender Fremdsprache vorsieht, auch für den Polytechnischen Lehrgang und die berufsbildenden mittleren Schulen generell die Lebende Fremdsprache vorgesehen werden. Diesem Anliegen trägt Art. III Rechnung, der die Erweiterung des Fremdsprachenunterrichtes zu dem Zeitpunkt ent-

hält, in dem die Schüler erstmals die 4. Klasse der Mittelschule verlassen werden; demnach ist die generelle Einführung des Fremdsprachenunterrichtes im Polytechnischen Lehrgang und in den mittleren Schulen mit 1. September 1989 und in der Berufsschule mit 1. September 1990 (siehe Art. IX Abs. 1 Z 16 und 17) geplant.

Zu Artikel IV:

Bezüglich der Verlängerung des Zeitraumes für die Schulversuche nach Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 1 verwiesen.

Zu Artikel V:

Nach den Vorschlägen des Entwurfes werden Schulversuche des Grundschulbereiches sowie im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen nach der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle teils in das Regelschulwesen überführt, teils laufen sie aus. Unbeschadet dessen erscheint die Erprobung neuer Modelle im Grund- und Mittelstufenbereich insbesondere im Hinblick auf die innere Schulreform erforderlich. Ebenso wie dies anlässlich der 4. und 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle erfolgt ist, erscheint es zweckmäßig, bezüglich dieser Schulversuche nähere Richtlinien in das Schulorganisationsgesetz aufzunehmen. Durch den Verweis auf Bestimmungen des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle würde gewährleistet, daß die bewährte Art der Durchführung dieser Schulversuche, insbesondere die Betreuung durch das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung, auch für diese neuen Schulversuche gesichert bleibt.

Zu Artikel VI:

Nach den Entwurfsbestimmungen der Art. I und X Abs. 1 sollen der Schulversuch „Leistungsgruppen in Berufsschulen“ (Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) mit 1. September 1984 und die Schulversuche „Speziallehrgänge“ (Art. II § 6 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) und „Kollegs“ (Art. II § 7 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle) mit 1. September 1983 in das Regelschulwesen übernommen werden. Da die Schulversuche nach Art. II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle jedoch nach dem § 10 des genannten Art. II nur mehr bis einschließlich dem Schuljahr 1981/82 begonnen werden dürften, müssen sie entsprechend verlängert werden. Die Übertragung der Schulversuche der Berufsschule ist erst 1984 möglich, da im Falle einer Gesetzwerdung neben den neuen Rahmenlehrplänen des Bundesministers für Unterricht und Kunst noch die zusätzlichen Lehrplanbestimmungen durch die Landesschulräte erlassen werden müßten. Die übrigen Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen sollen bei teilweiser Ergänzung der Grundlagen auf Grund der bisher-

gen Schulversuchserfahrungen um vier Jahre verlängert werden.

Zu Artikel VII:

Gemäß § 1 Abs. 1 lit. a des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 243/1962, ist der Religionsunterricht an den Volksschulen Pflichtgegenstand. Da in der Vorschulstufe alle pflichtigen Unterrichtsgegenstände ohne Leistungsbeurteilung, somit als verbindliche Übungen, geführt werden, ist auch der Unterrichtsgegenstand Religion in der Vorschulstufe als verbindliche Übung vorgesehen. Wenn nun im Art. VII bezüglich der Vorschulstufe darauf verwiesen wird, daß für die verbindliche Übung Religion die den Pflichtgegenstand Religion in der Volksschule betreffenden Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes anzuwenden sind, bedeutet dies, daß in der Vorschulstufe an den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volksschulen gemäß § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekennt-

nisses verbindlich ist, wobei eine Abmeldemöglichkeit gemäß § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes besteht.

Zu Artikel VIII:

Abs. 1 und 2 enthalten die wegen der vorgesehenen Zusammenfassung bestehender öffentlicher Pädagogischer Institute und öffentlicher Berufspädagogischer Institute zu einem gemeinsamen öffentlichen Pädagogischen Institut sowie der im § 127 Abs. 2 (Art. I Z 66) vorgesehenen besonderen Vorschrift für die Leitung des Pädagogischen Instituts erforderlichen Übergangsbestimmungen. Bezüglich Abs. 3 wird auf den letzten Absatz der Bemerkungen zu Art. I Z 66 verwiesen.

Zu Artikel IX:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der bisherigen schulorganisationsrechtlichen Vorschriften sowie die Vollziehungsklausel. Die folgende Tabelle enthält die Übersicht über das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen.

**Übersicht über das Inkrafttreten
der wesentlichen Änderungen nach dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle**

	1. 9. 1982	1. 9. 1983	1. 9. 1984	1. 9. 1985	1. 9. 1986	1. 9. 1987	1. 9. 1988	1. 9. 1989	1. 9. 1990
Artikel I									
Volksschule: Vorschulstufe									
Volksschule: „Fremdsprachliche Vorschulung“									aufbauend ¹⁾ (ab 3. Schulstufe)
Volksschule: Mittelstufe (5. bis 8. Schulstufe)									aufbauend ¹⁾
Volksschule: Klassenschülerzahl									
Hauptschule									auslaufend ²⁾
Mittelschule									aufbauend ¹⁾
Sonderschule									
Allgemeinbildende höhere Schule (1. bis 4. Klasse) ³⁾									aufbauend ¹⁾
Allgemeinbildende höhere Schule (5. bis 8. Klasse) ³⁾									aufbauend ¹⁾
Berufsschule: Leistungsgruppen									aufbauend ¹⁾
Berufsbildende mittlere Schulen: Speziallehrgänge									
Berufsbildende höhere Schulen: Kollegs und Speziallehrgänge									
Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen									auslaufend ⁴⁾
Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen (4jährig)									auslaufend ⁴⁾
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (5jährig mit Reifeprüfung)									aufbauend ¹⁾
Bildungsanstalt für Erzieher (5jährig mit Reifeprüfung, Kollegs) ⁵⁾									aufbauend ¹⁾
Pädagogische Akademie: 6semestrige Volksschullehrer-ausbildung ⁶⁾									aufbauend ¹⁾
Pädagogische (Berufspädagogische) Institute									
Artikel II									
Lehranstalten für Wirtschaftsberufe (statt Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe)									aufbauend ¹⁾
Artikel III (generelle Einführung der lebenden Fremdsprache)									
Polytechnischer Lehrgang									
Berufsschule									aufbauend ¹⁾
Berufsbildende mittlere Schulen									aufbauend ¹⁾

Anmerkungen siehe übernächste Seite.

Maßnahme	Kosten									
	1983	1984	1985	Mehraufwand ¹⁾ ²⁾ in Mio. S im Kalenderjahr						1991
				1986	1987	1988	1989	1990		
Koedukative Führung von Leibesübungen im außerpflichtigen Bereich ³⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Volksschule ⁴⁾										
Vorschulstufe	9,8	29,3	29,5	<31>	<31>	<31>	<31>	<31>	<31>	<31>
Fremdsprachliche Vorschulung ⁵⁾	-3,2	-12,8	-18,8	-18,3	<-18,3>	<-18,3>	<-18,3>	<-18,3>	<-18,3>	<-18,3>
Volksschuloberstufe	-	-	1,2	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Klassenschülerzahlen ⁶⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelschule ⁴⁾	-	-	62,3	187,3	<187,3>	<187,3>	<187,3>	<187,3>	<187,3>	<187,3>
Polytechnischer Lehrgang										
Neuregelung betreffend Leistungsgruppen ⁸⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lebende Fremdsprache	-	-	-	-	-	-	3,2	9,5	<9,5>	<9,5>
Sonderschulen ⁷⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeinbildende höhere Schulen	-	-	3,6	14,4	21,6	<21,6>	<21,6>	<21,6>	<21,6>	<21,6>
Berufsschule										
Leistungsgruppen ⁹⁾	-	6,9	27,2	44,8	53,3	49,4	47,4	45	44,8	44,8
Förderunterricht ¹⁰⁾	-	3,2	9,3	8,8	8,4	7,8	7,3	7	<7>	<7>
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen										
Speziallehrgänge und Kollegs ¹¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lebende Fremdsprache an allen mittleren Schulen	-	-	-	-	-	-	1,8	5,5	<5,5>	<5,5>
Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen	-	-	-	-	-	-	9,1	27,4	<27,4>	<27,4>
Bildungsanstalten für Erzieher ¹²⁾	-	-	-	-	-	-	0	0	0	0
Pädagogische Akademie	-	-	-	-	5,9	17,7	<17,7>	<17,7>	<17,7>	<17,7>
Pädagogische (und Berufspädagogische) Institute ¹³⁾ ..	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamter Mehraufwand	6,6	26,6	114,3	271,5	292,7	300	311,6	337,2	337	337

Anmerkungen siehe nächste Seite.

Anmerkungen zur Übersicht über das Inkrafttreten der wesentlichen Änderungen nach dem Entwurf einer 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

¹⁾ A u f b a u e n d bedeutet, daß beginnend mit der ersten jeweils in Betracht kommenden Stufe jedes Schuljahr die jeweils nächsthöhere Stufe begonnen wird.

²⁾ A u s l a u f e n d bedeutet, daß bis zum letzten in der Tabelle angegebenen Termin nur mehr die letzte in Betracht kommende Stufe geführt wird; die erste Stufe der betreffenden Schulart wird entsprechend der Anzahl der Stufen dieser Schulart früher letztmalig geführt.

³⁾ Die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der AHS (derzeit sistiert) und die 9. Klasse der AHS (außer bestimmte Sonderformen) (derzeit sistiert) werden mit 1. Jänner 1985 abgeschafft.

⁴⁾ In der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen wird die 1. Klasse letztmalig im Schuljahr 1983/84, in der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen im Schuljahr 1984/85 geführt; im Hinblick auf mögliche Klassenwiederholungen ist wegen des Auslaufens der vierjährigen Form eine um ein Schuljahr längere Anwendungsmöglichkeit der Vorschriften vorgesehen; nachher noch Externistenprüfung.

⁵⁾ An den Bildungsanstalten für Erzieher können jene Schüler, die bereits fünfjährige Lehrgänge besuchen, den Bildungsgang mit der Reife- und Befähigungsprüfung abschließen, die einjährigen Lehrgänge letztmalig im Schuljahr 1984/85 und die zweijährigen Lehrgänge auslaufend bis zum Ende des Schuljahres 1985/86 geführt werden.

⁶⁾ Somit erste Volksschullehrer mit sechssemestriger Ausbildung Ende des Schuljahres 1987/88; zum Ende des Schuljahres 1986/87 keine Absolventen der Volksschullehrerausbildung mit normaler Studiendauer.

Anmerkungen zur Kostenübersicht:

¹⁾ Bei der Berechnung des Mehraufwandes wurde von den Zahlen der letzten verfügbaren Statistiken des jeweiligen Bereiches ausgegangen, wobei — soweit dies vertretbar war — mögliche Entwicklungen berücksichtigt wurden. In jenen Fällen, in denen eine Prognose für künftige Kalenderjahre nicht vertretbar erscheint, wurden die für das vorangegangene Jahr berechneten Kosten wiederholt und durch „< >“ gekennzeichnet.

²⁾ Die Berechnung des Mehraufwandes erfolgt gegenüber der für 1982 vorgesehenen Gehaltsansätzen.

³⁾ Kein Mehraufwand zu erwarten, da einem Mehraufwand durch zusätzliche Führungsmöglichkeiten Einsparungsmöglichkeiten durch gemeinsame Führung gegenüberstehen.

⁴⁾ Bei den Pflichtschulen wurde — da infolge des Schülerrückganges trotz der vorgesehenen Verbesserungen kein zusätzlicher Sachaufwand gegenüber 1982 im Durchschnitt zu erwarten sein wird — im wesentlichen von den Lehrer-Personalkosten ausgegangen.

⁵⁾ Da bereits 78,9% der Schüler an diesem Schulversuch teilnehmen, ergibt eine Gegenüberstellung der Schulversuchskosten mit den zu erwartenden Kosten nach der Übertragung in das Regelschulwesen auf Grund des derzeitigen Dienstrechtes eine Ersparnis.

⁶⁾ Nach dem mit Schreiben des BMUK vom 24. März 1980, Zl. 12 747/2-3/80, dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Zustimmung zu den Stellenplänen für Volksschulen, ab 1983 kein Mehraufwand.

⁷⁾ Ausgleich zwischen Schulversuchskosten und Mehraufwand für Verbesserungen wahrscheinlich.

⁸⁾ Da diese durch einige Landesgesetze bereits vorweggenommen, kein nennenswerter Mehraufwand.

⁹⁾ Nur Anteil des Bundes am Berufsschullehreraufwand (50%).

¹⁰⁾ Nicht unmittelbar durch 7. SchOG-Novelle bedingt, jedoch durch Lehrplan im Zusammenhang mit den Leistungsgruppen in Aussicht genommen.

¹¹⁾ Da gegenüber der Schulversuchsperiode kein gesteigerter Bedarf zu erwarten ist: kein Mehraufwand.

¹²⁾ An den Bundesanstalten bereits 5jährige Lehrgänge, daher hiefür kein Mehraufwand.

¹³⁾ Mit vorhandenen Mitteln Verbesserung möglich.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule

.....

§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen

.....

- b) nach ihrer Bildungshöhe in:
 - aa) Pflichtschulen,
 - bb) mittlere Schulen,
 - cc) höhere Schulen,
 - dd) Akademien.

Entwurf (Artikel I)

Aufgabe und Gliederung der österreichischen Schulen

§ 2.

§ 3.

(2)

- b) nach ihrer Bildungshöhe in:
 - aa) Grundstufe mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der 1. bis 4. Schulstufe, wobei der 1. Schulstufe eine Vorschulstufe vorausgeht (Volks- und Sonderschule auf diesen Schulstufen),
 - bb) Mittelstufe mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der 5. bis 8. Schulstufe (Volks- und Sonderschule auf diesen Schulstufen, Mittelschule) und Mittelstufe der allgemeinbildenden höheren Schule,
 - cc) Oberstufe mit den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf der 9. Schulstufe (Polytechnischer Lehrgang), berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie mittleren und

Entwurf (Artikel II bis VII)

höheren Schulen (an den
allgemeinbildenden höhe-
ren Schulen jedoch nur die
Oberstufe),

dd) Akademistufe mit den
Akademien.

Schulen mit mehreren Bildungsstu-
fen bilden eine Schuleinheit.

(3) Der Bildungsinhalt umfaßt:

- a) bei den allgemeinbildenden
Schulen die Vermittlung der All-
gemeinbildung,
- b) bei den berufsbildenden Schulen
die Vermittlung oder Ergän-
zung einer Berufsausbildung
und die Erweiterung und Vertief-
fung der vorangegangenen All-
gemeinbildung,
- c) bei den Anstalten der Lehrerbil-
dung und der Erzieherbildung
die Ausbildung für einen Leh-
rer- oder Erzieherberuf und
Erweiterung und Vertiefung der
vorangegangenen Allgemeinbil-
dung.

(4) Im Rahmen der Gliederung der
Schulen nach der Bildungshöhe
umfassen die Schulen für alle Schüler
der betreffenden Stufe folgende Auf-
gaben

- a) in der Grundstufe die Elemen-
tarbildung, wobei die Vorschul-
stufe als Fördereinrichtung zur
Erlangung der Schulreife dient,

Geltende Fassung

§ 6. Lehrpläne

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei

Entwurf (Artikel I)

- b) in der Mittelstufe die grundlegende Allgemeinbildung und die Vorbereitung für den Übertritt in das Berufsleben bzw. in die Oberstufe,
- c) in der Oberstufe eine über die Mittelstufe hinausreichende Bildung,
- d) in der Akademiestufe eine über die Oberstufe hinausreichende Bildung, und zwar
 - aa) nach einer höheren Schule oder
 - bb) nach einer anderen Schule der Oberstufe und einer Berufsausbildung oder Berufspraxis.

Lehrpläne

§ 6.

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

§ 8. Begriffsbestimmungen

.....

- e) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in

Entwurf
(Artikel I)

sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen für Schulen für Berufstätige, für die Berufspädagogischen Akademien und für die Pädagogischen Institute die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

Begriffsbestimmungen

§ 8.

- e) unter verbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler verpflichtend ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind, und die nicht beurteilt werden;
- f) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen

Entwurf
(Artikel II bis VI)

44

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben; in Schularten mit Leistungsgruppen für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine tiefere Leistungsgruppe verhindert werden soll;

- f) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

Entwurf (Artikel I)

- aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,
- bb) in Sonderschulen auch für Schüler, die auf den Übertritt in eine Schule, die keine Sonderschule ist, vorbereitet werden sollen,
- cc) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll;
- g) unter Freigegegenstände jene Unterrichtsgegenstände, zu deren Besuch eine Anmeldung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist, die beurteilt werden und deren Beurteilung keinen Einfluß auf den erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe hat;
- h) unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmel-

Entwurf (Artikel II bis VI)

§ 8 a. Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

derung für jedes Unterrichtsjahr erforderlich ist und die nicht beurteilt werden.

Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

§ 8 a. (1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; dies gilt auch für den Unterricht im Pflichtgegenstand Leibeserziehung an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der

Geltende Fassung

.....

(3) (Grundsatzbestimmung.) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschule und der öffentlichen Sonderschule in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist;
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist und

Entwurf

(Artikel I)

lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.

.....

(3) (Grundsatzbestimmung.) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann,
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist, wobei der Unterricht im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen auch ohne Trennung nach Geschlechtern zulässig erklärt werden kann, und

Entwurf

(Artikel II.bis VI)

Geltende Fassung

- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen sind. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen 12, die Mindestzahl für den Förderunterricht darf in der 1. bis 4. Schulstufe 6 und ab der 5. Schulstufe 8 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für die Abhaltung eines Förderunterrichtes darf darüber hinaus in der 1. bis 4. Schulstufe 10 und ab der 5. Schulstufe 12 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen 9 nicht unterschreiten. Ferner kann sie vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

Entwurf (Artikel I)

- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen ist. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12, nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht darf 8 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, in der Grundschule und der Sonderschule jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 9 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch für den Fall, daß die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unver-

Entwurf (Artikel II bis VI)

48

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 9. Aufgabe der Volksschule

Die Volksschule hat den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Übertritt in weiterführende Schulen vorzubereiten. Sie hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung, in der 5. bis 8. Schulstufe (Oberstufe) eine erweiterte Bildung und in der Ausbauf orm der Volksschuloberstufe (Ausbauvolksschule) eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende ergänzende Bildung zu vermitteln.

Entwurf (Artikel I)

bindlichen Übung liegt, die Führung des Freigegegenstandes bzw. der unverbindlichen Übung vorsehen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen in diesen Fällen darf die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als 2 unterschreiten. Ferner kann die Ausführungsgesetzgebung vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

Aufgabe der Volksschule

§ 9. (1) Die Volksschule hat in der Vorschulstufe jene Kinder, die in dem betreffenden Kalenderjahr schulpflichtig geworden sind, jedoch noch nicht die Schulreife besitzen, und ebenso jene, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde oder die von dieser Schulstufe abgemeldet worden sind, im Hinblick auf die für die 1. Schulstufe erforderliche Schulreife fördern.

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundstufe) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln (Grundschule).

Entwurf (Artikel II bis VI)

§ 10. Lehrplan der Volksschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Naturlehre), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft (für Mädchen in der Oberstufe), Leibesübungen.

(3) Die Volksschule hat in der 5. bis 8. Schulstufe (Mittelstufe) die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zum Übertritt in das Berufsleben in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

Lehrplan der Volksschule

§ 10. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Vorschulstufe sind als verbindliche Übungen vorzusehen: Religion, Sprache und Sprechen, mathematische Früherziehung, Sachbegegnung, Verkehrserziehung, Bildnerisches Gestalten, Singen und Musizieren, Rhythmisch musikalische Erziehung, Spiel, Werkerziehung, Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Grundstufe sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam), Leibesübungen,
- b) als verbindliche Übung: Verkehrserziehung und in der 3. und 4. Schulstufe (für Schüler, die für den zweisprachlichen Unterricht an Volksschulen für

Geltende Fassung

(2) Im Lehrplan für die Ausbau-
volksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergän-
zender Unterricht in mehreren der im
Abs. 1 genannten Unterrichtsgegen-
stände sowie ein zusätzlicher Unter-
richt in weiteren Unterrichtsgegen-
ständen (darunter auch eine lebende
Fremdsprache, Kurzschrift und
Maschinschreiben) in der Form von
Freigegegenständen (§ 8 lit. f) vorzuse-
hen.

§ 11. Aufbau der Volks- schule

(1) Die Volksschule umfaßt acht
Schulstufen, wobei — soweit die Schü-
lerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe
eine Klasse zu entsprechen hat.

Entwurf (Artikel I)

sprachliche Minderheiten ange-
meldet sind, als unverbindliche
Übung) eine lebende Fremd-
sprache.

(3) Im Lehrplan (§ 6) der Mittel-
stufe sind als Pflichtgegenstände vor-
zusehen: Religion, Deutsch, eine
lebende Fremdsprache, Geschichte
und Sozialkunde, Geographie und
Wirtschaftskunde, Mathematik, Geo-
metrisches Zeichnen, Biologie und
Umweltkunde, Physik, Chemie, Mu-
sikerziehung, Bildnerische Erziehung,
Werkerziehung (für Knaben und
Mädchen gemeinsam oder getrennt),
Hauswirtschaft, Leibesübungen. Die
Bildungs- und Lehraufgaben sowie der
Lehrstoff der einzelnen Pflichtgegen-
stände haben sich je nach den örtli-
chen Gegebenheiten am Lehrplan der
Mittelschule (§ 16) zu orientieren. Als
Freigegegenstände sind Kurzschrift und
Maschinschreiben vorzusehen.

Aufbau der Volksschule

§ 11. (1) Die Volksschule umfaßt in
der Grundstufe die Vorschulstufe
sowie vier Schulstufen und bei Bedarf
in der Mittelstufe vier Schulstufen,
denen — soweit die Schülerzahl dies
zuläßt — jeweils eine Klasse zu ent-
sprechen hat.

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen (§ 7) können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen verschiedenaltrige Schüler nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 12. Organisationsformen der Volksschule

(2) An Volksschulen gemäß Abs. 1 lit. c kann die Oberstufe auch als Ausbaupolksschule geführt werden.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Entwurf
(Artikel I)

(3) Bei zu geringer Schülerzahl kann statt der Vorschulklasse eine Vorschulgruppe vorgesehen werden.

Organisationsformen der Volksschule

§ 12.

(2) Ferner sind an den Volksschulen nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen, Vorschulgruppen an zwei oder drei Schultagen einer Woche zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

Entwurf
(Artikel II bis VI)

52

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 14. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16 und in Leibesübungen 30 nicht unterschreiten; dies gilt

Entwurf (Artikel I)

Klassenschülerzahl

§ 14. (1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — soll 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10, in einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche 7 und an einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche 4 nicht unterschreiten und in einer Vorschulklasse 20 nicht überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen sowie in Lebender Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16, in Leibesübungen und in Lebender Fremd-

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

2. Hauptschulen

§ 15. Aufgabe der Hauptschule

(1) Die Hauptschule schließt an die 4. Schulstufe der Volksschule an und hat in einem vierjährigen Bildungsgang durch ihre Organisation, Einrichtung und Anforderungen den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung zu vermitteln und sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen zu befähigen. Überdies soll sie geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

(2) Werden Hauptschulen zweizügig geführt (§ 19 Abs. 1), so sind die Klassenzüge als Erster und Zweiter Klassenzug zu bezeichnen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zwei-

Entwurf (Artikel I)

sprache 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

2. Mittelschulen

Aufgabe der Mittelschule

§ 15. (1) Die Mittelschule schließt an die 4. Stufe der Volksschule an und hat die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zum Übertritt in das Berufsleben, in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern.

Entwurf (Artikel II bis VI)

54

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

ten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Einzig geführte Hauptschulen sind wie ein Erster Klassenzug zu führen.

§ 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für Schüler des Zweiten Klassenzuges ist die lebende Fremdsprache nicht als Pflichtgegenstand, sondern als Freigegegenstand vorzusehen.

(3) Für Schüler des Ersten Klassenzuges ist Latein als Freigegegenstand vorzusehen.

(4) Im Lehrplan für Sonderformen der Hauptschule (§ 19 Abs. 2) ist auf den Schwerpunkt der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

Entwurf (Artikel I)

Lehrplan der Mittelschule

§ 16. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Mittelschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft, Leibesübungen.

(2) Für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Im Lehrplan für Sonderformen der Mittelschule (§ 19) ist auf den Schwerpunkt der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

§ 17. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Aufnahme in den Ersten Klassenzug überdies die Feststellung der Eignung zu dessen Besuch voraus.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Hauptschulen

§ 18. Aufbau der Hauptschule

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

Entwurf (Artikel I)

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 17. (1) Die Aufnahme in die Mittelschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Stufe der Volksschule voraus.

(2) Die Aufnahme in eine Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung setzt die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung voraus, die durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Mittelschulen

Aufbau der Mittelschule

§ 18. (1) Die Mittelschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Mittelschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende

Entwurf (Artikel II bis VI)

56

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 19. Organisationsformen der Hauptschule

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen.

(2) Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen gesichert erscheint. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringere Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, kann die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse oder die Führung einer einzügigen Hauptschule vorgesehen werden.

(3) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(4) Über die Organisationsform hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulra-

Entwurf (Artikel I)

Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 21 Abs. 2) zusammenzufassen.

Sonderformen der Mittelschule

§ 19. Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

tes (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

§ 20. Lehrer

(1) Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 21. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegenstand lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in lebender Fremdsprache und in Leibesübungen 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16

Entwurf

(Artikel I)

Lehrer

§ 20. (1) Der Unterricht in den Mittelschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 21. (1) Die Zahl der Schüler in einer Mittelschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten. Zwei Schülergruppen dür-

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

§ 22. Aufgabe der Sonderschule

Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Hauptschulen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

Entwurf (Artikel I)

fen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Mittelschule 20 nicht unterschreitet.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Werkerziehung und Hauswirtschaft statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

Aufgabe der Sonderschule

§ 22. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern, ihnen nach Möglichkeit eine den Volksschulen oder Mittelschulen oder Polytechnischen Lehrgängen entsprechende Bildung zu vermitteln und ihre Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben vorzubereiten.

Entwurf (Artikel II bis VI)

§ 23. Lehrplan der Sonderschule

Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule zu erlassen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

§ 24. Aufbau der Sonderschule

Die Sonderschule umfaßt acht Schulstufen. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11) und der Hauptschule (§ 18) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

reiten. Sonderschulen, die unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Mittelschule geführt werden, haben den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit auch zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen.

Lehrplan der Sonderschule

§ 23. Die Lehrpläne (§ 6) der einzelnen Arten der Sonderschule sind unter Bedachtnahme auf die Bildungsfähigkeit der Schüler und unter Anwendung der Vorschriften über den Lehrplan der Volksschule oder der Mittelschule oder des Polytechnischen Lehrganges zu erlassen. Zusätzlich sind der Behinderung der Schüler entsprechende Unterrichtsgegenstände sowie therapeutische und funktionelle Übungen vorzusehen.

Aufbau der Sonderschule

§ 24. Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 11), der Mittelschule (§ 18) und des Polytechnischen

Geltende Fassung

§ 25. Organisationsformen der Sonderschule

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

.....

Entwurf (Artikel I)

Lehrganges (§ 30) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Tagen, Vorschulgruppen an drei Schultagen einer Woche zu führen.

Organisationsformen der Sonderschule

§ 25. (1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Mittelschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

.....

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

(3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

.....

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

Entwurf (Artikel I)

(3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Mittelschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen klassen- bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, des Polytechnischen Lehrganges und einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen bzw. Kurse können auch „Heilstätten-Schulen“ eingerichtet werden.

.....

(6) An Volks-, Mittel- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Mittelschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eingeleitet wurde für die Überprüfung der

62

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Sonderschulbedürftigkeit Kurse
durchgeführt werden.

Klassenschülerzahl

§ 27.

(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4 nicht unterschreiten.

(5) An den im § 25 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Mittelschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist unter Bedacht-
nahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen.

1000 der Beilagen

63

Geltende Fassung

§ 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

.....

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.

§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

.....

a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

(Artikel III)

Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

§ 28.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.

Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

§ 29. (1) ...

a) als Pflichtgegenstände:
Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;

Geltende Fassung

.....
c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

(2) Für den Unterricht in Deutsch und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.

§ 30. Aufbau des Polytechnischen Lehrganges

.....
(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.

§ 33. Klassenschülerzahl

.....
(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schü-

Entwurf (Artikel I)

.....
(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 33 Abs. 2) zusammenzufassen.

.....
(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schü-

Entwurf (Artikel II bis VI)

.....
c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

(2) Für den Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.

Aufbau des Polytechnischen Lehrganges

§ 30.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 33 Abs. 2) zusammenzufassen.

Klassenschülerzahl

§ 33.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schü-

1000 der Beilagen

65

Geltende Fassung

lerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik Leistungsgruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl einer Leistungsgruppe darf 15 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten; sofern der Polytechnische Lehrgang nur aus einer Klasse besteht, dürfen zwei Leistungsgruppen eingerichtet werden, wenn die Schülerzahl in jeder Leistungsgruppe mindestens 10 beträgt. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschrei-

Entwurf (Artikel I)

lerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.

Entwurf (Artikel II bis VI)

lerzahl im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik eigene Schülergruppen einzurichten sind.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

ten; dies gilt nicht für die Trennung
des Unterrichtes in Leibesübungen
nach Geschlechtern.

.....

§ 34. Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

Die allgemeinbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe); die Unterstufe umfaßt vier Schulstufen, die Oberstufe fünf Schulstufen.

Entwurf
(Artikel I)

Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 34. (1) Die allgemeinbildende höhere Schule hat in der Mittelstufe die Aufgabe, eine grundlegende Allgemeinbildung zu vermitteln sowie den Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit zum Übertritt in das Berufsleben, in mittlere Schulen oder in höhere Schulen zu befähigen.

(2) Die allgemeinbildende höhere Schule hat in der Oberstufe den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 35. (1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Mittel- und Oberstufe schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Mittelstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Unterrichtes in Leibesübungen nach
Geschlechtern.

.....

1000 der Beilagen

67

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

(2) Das Oberstufenrealgymnasium schließt an die 8. Schulstufe an und umfaßt eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden.

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Humanistisches Gymnasium,
- b) Neusprachliches Gymnasium,
- c) Realistisches Gymnasium;

2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

Entwurf
(Artikel I)

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe).

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Sonderformen.

Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 36. Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Mittelstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Humanistisches Gymnasium,
- b) Neusprachliches Gymnasium,
- c) Realistisches Gymnasium;

2. das Realgymnasium mit Mittelstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

b) Mathematisches Realgymnasium;

3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen mit Unterstufe und Oberstufe;

4. das Oberstufenrealgymnasium.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

.....
(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine vierjährige Oberstufe. Eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

.....
(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine fünfjährige Oberstufe; eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

Entwurf
(Artikel I)

b) Mathematisches Realgymnasium,
c) Wirtschaftskundliches Realgymnasium;

3. das Oberstufenrealgymnasium.

Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 37.

(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine vierjährige Oberstufe; eine einjährige Übergangsstufe kann eingerichtet werden. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

§ 39. (1) Im Lehrplan (§ 6) für die Mittelstufe der im § 36 genannten For-

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

70

1. in allen-Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

men der allgemeinbildenden höheren Schulen sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände in allen Formen:
Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibesübungen;
2. als Pflichtgegenstände in folgenden Formen überdies:
 - a) im Gymnasium:
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (3. und 4. Klasse),
 - b) im Realgymnasium:
Geometrisches Zeichnen und Hauswirtschaft;
3. als Freigegegenstände:
Kurzschrift, Maschinschreiben, im Gymnasium auch Hauswirtschaft.

(2) Im Lehrplan (§ 6) für die Oberstufe der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände in allen Formen:
Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache (in Weiterführung der ab der 1. Klasse vorgesehe-

1000 der Beilagen

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

2. in den folgenden Formen über-
dies:

- a) im Gymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1.
bis 8. Klasse), Latein (3. bis
8. Klasse),
sowie
aa) im Humanistischen Gym-
nasium:
Griechisch (5. bis
8. Klasse),

- bb) im Neusprachlichen Gym-
nasium:
eine zweite lebende Fremd-
sprache (5. bis 8. Klasse),

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

2. in den folgenden Formen über-
dies:

- a) im Gymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1.
bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9.
Klasse),
sowie
aa) im Humanistischen Gym-
nasium:
Griechisch (5. bis 9.
Klasse),

- bb) im Neusprachlichen Gym-
nasium:
eine zweite lebende Fremd-
sprache (5. bis 9. Klasse),

Entwurf -
(Artikel I)

nen Fremdsprache), Geschichte
und Sozialkunde, Geographie
und Wirtschaftskunde, Mathe-
matik, Biologie und Umwelt-
kunde, Physik, Chemie, Musik-
erziehung, Bildnerische Erzie-
hung, Philosophischer Einfüh-
rungsunterricht, Leibesübungen;
2. als Pflichtgegenstände in folgen-
den Formen überdies:

- a) im Gymnasium:
 - aa) im Humanistischen
Gymnasium (kann nur
von Schülern gewählt
werden, die in der
3. Klasse Latein gewählt
haben):
Latein und Griechisch
(jeweils 5. bis 8. Klasse),
 - bb) im Neusprachlichen
Gymnasium:
Latein oder zweite
lebende Fremdsprache
(in Fortsetzung der in
der 3. Klasse gewählten
Fremdsprache), ferner
alternativ Latein (nur für
Schüler, die in der
3. Klasse die zweite
lebende Fremdsprache
gewählt haben) oder
eine weitere lebende

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

- cc) im Realistischen Gymnasium:
Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

- b) im Realgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie
 - aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:
Latein (5. bis 8. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

 - bb) im Mathematischen Realgymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

- c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

- cc) im Realistischen Gymnasium:
Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

- b) im Realgymnasium:
eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie
 - aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:
Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

 - bb) im Mathematischen Realgymnasium:
eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

- c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

Entwurf
(Artikel I)

- Fremdsprache (jeweils 5. bis 8. Klasse),
 - cc) im Realistischen Gymnasium:
Latein oder zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse in Fortsetzung der in der 3. Klasse gewählten Sprache), Darstellende Geometrie;

- b) im Realgymnasium:
 - aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

 - bb) im Mathematischen Realgymnasium:
alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), Darstellende Geometrie,

 - cc) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium:

Entwurf
(Artikel II bis VI)

72

1000 der Beilagen

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

eine lebende Fremdsprache (1. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 8. Klasse), frau-lich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

- d) im Oberstufenrealgymnasium: eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), frau-lich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

- d) im Oberstufenrealgymnasium: eine lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 9. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

Entwurf
(Artikel I)

alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), wirtschaftlich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände;

- c) im Oberstufenrealgymnasium: alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie;
3. als Freigegegenstände:
Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Elektronische Datenverarbeitung.

(3) Der Lehrplan für die Mittelstufe hat in allen Bereichen mit dem Lehrplan der Mittelschule (§ 16) wortident zu sein, ausgenommen der Lehrplan für die 3. und 4. Klasse des Gymnasiums im Hinblick auf Latein bzw. die zweite lebende Fremdsprache. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache haben die Bildungs- und Lehraufgaben sowie der Lehrstoff mit der

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung
(während der Aussetzung der 9. Stufe
der AHS)

Fassung laut SchOG
für 9stufige Führung der AHS

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

höchsten Leistungsgruppe der Mittelschule übereinzustimmen; im Falle von drei Leistungsgruppen ist vorzusehen, daß auch Schüler, die nur den Anforderungen der mittleren Leistungsgruppe der Mittelschule entsprechen, in dem betreffenden Pflichtgegenstand die Schulstufe erfolgreich abschließen können.

(3) Als Freigegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände sowie Freigegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen sowie Freigegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werk-

Geltende Fassung

(während der Aussetzung der 9. Stufe der AHS und Aufnahmeprüfung)

einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

§ 40. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie — ausgenommen für die Aufnahme in die Übergangsstufe — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Der erfolgreiche Abschluß der Übergangsstufe ersetzt für die Aufnahme in die selbständigen Oberstufenformen die Ablegung der Aufnahmeprüfung.

Fassung laut SchOG

für 9stufige Führung der AHS und Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

Entwurf

(Artikel I)

schulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 40. (1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, voraus.

(2) Schüler der Mittelschule dürfen während des Unterrichtsjahres in die gleiche, nach dem erfolgreichen Abschluß einer Schulstufe in die jeweils nächsthöhere Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule übertreten, wobei eine Aufnahmeprüfung nur in jenen Pflichtgegenständen, die sie in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht haben, sowie in jener Fremdsprache, die sie noch nicht im gleichen Ausmaß besucht haben, abzulegen ist.

Entwurf

(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

(während der Aussetzung der 9. Stufe der AHS und Aufnahmeprüfung)

(2) Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 für die selbständigen Oberstufenformen sinngemäß. Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen voraus. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(§ 131 c. Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1982/83 setzt abweichend von den Bestimmungen des § 40 an Stelle der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus. Lediglich Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.)

(3) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

§ 41. Reifeprüfung

(1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen wird

Fassung laut SchOG

für 9stufige Führung der AHS und Aufnahmeprüfung.

(2) Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen, die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 darüber hinaus die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Für die Sonderformen gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

Entwurf

(Artikel I)

(3) Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 erfordert die Erfüllung der im § 37 Abs. 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen, die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 darüber hinaus die Erfüllung der im Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß, wobei die Aufnahme in Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung die im Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderlichen Eignung, welche durch eine Eignungsprüfung festzustellen ist, voraussetzt.

Entwurf

(Artikel II bis VI)

Reifeprüfung

§ 41. (1) Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen

Geltende Fassung

durch die Reifeprüfung abgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die Reifeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 45. Allgemeinbildende höhere Bundesschulen

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

- Budessgymnasium,
- Budessrealgymnasium,
- Wirtschaftskundliches Budessrealgymnasium für Mädchen,
- Budess-Oberstufenrealgymnasium,
- Budess-Aufbaugymnasium und Budess-Aufbaurealgymnasium,
- Budessgymnasium für Berufstätige und Budessrealgymnasium für Berufstätige.

4) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Budess-Werkschul-

Entwurf
(Artikel I)

wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.

Allgemeinbildende höhere Bundesschulen

§ 45.

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

- Budessgymnasium,
- Budessrealgymnasium,
- Budess-Oberstufenrealgymnasium,
- Budess-Aufbaugymnasium und Budess-Aufbaurealgymnasium,
- Budessgymnasium für Berufstätige und Budessrealgymnasium für Berufstätige.

(4) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

heimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

§ 46. Aufgabe der Berufsschule

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

§ 47. Lehrplan der Berufsschulen

(3) Als Freigegenstände sind Leibesübungen und lebende Fremdsprache vorzusehen.

Entwurf (Artikel I)

angeführt werden. Bei Bundes-Werk-schulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

Aufgabe der Berufsschule

§ 46. (1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

(2) Die Schüler sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hiefür eigene Schülergruppen gemäß den auf Grund des § 51 Abs. 3 erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind.

Lehrplan der Berufsschulen

§ 47.

(3) In einem oder zwei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtes sind zwei Leistungsgruppen vorzusehen. Hievon hat eine Lei-

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

§ 48. Aufbau der Berufsschulen
.....

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 49. Organisationsformen der Berufsschulen
.....

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig.

Entwurf
(Artikel I)

stungsgruppe die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse und die andere ein erweitertes oder vertieftes Bildungsangebot zu vermitteln.

(4) Ferner sind im Lehrplan Leibesübungen als unverbindliche Übung und eine lebende Fremdsprache als Freigegegenstand vorzusehen.

Aufbau der Berufsschulen

§ 48.

(2) § 11 Abs. 2 findet Anwendung.

Organisationsformen der Berufsschulen

§ 49.

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

Entwurf
(Artikel I)Entwurf
(Artikel II bis VI)

80

Klassenschülerzahl

§ 51.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Klassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5, an lehrgangmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.

(Artikel II)

Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen

§ 52. Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schü-

§ 52. Aufgabe der berufsbildenden mittleren Schulen

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

§ 54. Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

(1).....

- c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,

§ 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen

.....

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen

Entwurf (Artikel I)

Entwurf (Artikel II bis VI)

lern jenes fachliche grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

§ 54. (1).....

- c) Fachschulen für Wirtschaftsberufe,

(Artikel III)

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen

§ 58.....

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;

- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen

Geltende Fassung

naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

§ 59. Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie gewerbliche und technische Lehrgänge und Kurse

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Entwurf (Artikel I)

Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie gewerbliche und technische Lehrgänge und Kurse

§ 59. (1)

d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung.

Die Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(3) Darüber hinaus können gewerbliche und technische Fachschulen, Lehrgänge und Kurse als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftszweige geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 und des § 60 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Entwurf (Artikel II bis VI)

naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

82

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 61. Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse

(1)

- b) Lehrgänge und Kurse zur Aus- oder Weiterbildung auf verschiedenen kaufmännischen Fachgebieten können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

§ 62. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe

(1) Die Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Führung eines Haushaltes oder zur Ausübung eines wirtschaftlichen Frauenberufes.

Entwurf
(Artikel I)

Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse

§ 61. (1)

- c) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit der Dauer bis zu zwei Jahren. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(Artikel II)

Fachschule für Wirtschaftsberufe

§ 62. (1) Die Fachschulen für Wirtschaftsberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen der Erwerbung der Befähigung zur Führung eines hauswirtschaftlichen Betriebes oder zur Ausübung eines Berufes im wirtschaftlichen Bereich, ferner der Vorbereitung für Sozialberufe.

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Fachschule für Wirtschaftsberufe

§ 62.

1000 der Beilagen

83

Geltende Fassung

(2)

c) die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe überdies Geschichte und Geographie;

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, fraulich-lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

(4) Lehrgänge und Kurse zur Fortbildung auf verschiedenen Gebieten der Hauswirtschaft können mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(5) Ferner können Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen

Entwurf (Artikel II bis VI)

(Artikel II)

(2)

c) die dreijährige Fachschule für Wirtschaftsberufe.

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für Wirtschaftsberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für Wirtschaftsberufe überdies Geschichte und Geographie;

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, ernährungswirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

Entwurf (Artikel II bis VI)

(Artikel III)

(3) In den Lehrplänen (§ 6) der einzelnen Arten der Fachschulen für Wirtschaftsberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen; im Lehrplan der mehrjährigen Fachschulen für Wirtschaftsberufe überdies Geschichte und Geographie;

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände.

Geltende Fassung

unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrpläne die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind.

(6) Für die Aufnahme in die einjährige Haushaltungsschule ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

Entwurf (Artikel II bis VI)

(Artikel II)

(4) Für die Aufnahme in die einjährige Haushaltungsschule ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

(Artikel I)

Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe sowie Lehrgänge und Kurse

§ 62 a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr;
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu

Entwurf (Artikel II bis VI)

(Artikel II)

Sonderformen der Fachschule für Wirtschaftsberufe sowie Lehrgänge und Kurse

§ 62 a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Wirtschaftsberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Aus- und Weiterbildung mit einer Dauer bis zu einem Jahr;
- b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung mit einer Dauer bis zu

(Artikel II)

einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

einem Jahr geführt werden. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige eingerichtet werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 3 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(Artikel III)

Fachschulen für Sozialberufe

§ 63. Fachschulen für Sozialberufe

.....

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;

.....

§ 63.

- a) Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;

.....

Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe sowie Lehrgänge und Kurse

§ 63 a. (1) Als Sonderformen der Fachschule für Sozialberufe können geführt werden:

- a) Lehrgänge und Kurse zur Ausbildung auf verschiedenen sozia-

Geltende Fassung

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

len Gebieten mit einer Dauer bis zu zwei Jahren,

b) Speziallehrgänge können für Personen, die eine Ausbildung auf sozialberuflichem Gebiet erfolgreich abgeschlossen haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung mit einer Dauer bis zu zwei Jahren geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des Abs. 4 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(2) Fachschulen für Sozialberufe (einschließlich der Lehrgänge und Kurse sowie der Speziallehrgänge) können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(3) Für das Aufnahmealter sind die Bestimmungen des § 63 Abs. 3, für die Lehrpläne jene des § 63 Abs. 4 nach den Erfordernissen der jeweiligen Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(Artikel II)

Berufsbildende mittlere
Bundesschulen

§ 64.

(2)

Bundesfachschule für Wirtschaftsberufe;

§ 64. Berufsbildende mittlere
Bundesschulen

.....

(2)

Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe;

1000 der Beilagen

87

Geltende Fassung

§ 65. Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht.

§ 66. Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen

.....
(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für berufsbildende höhere Schulen für Berufstätige und Abiturientenlehrgänge.

§ 67. Arten der berufsbildenden höheren Schulen

.....
a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,

.....
c) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe,
.....

Entwurf (Artikel I)

Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen

§ 65. Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Aufbau der berufsbildenden höheren Schulen

§ 66.

(2) Jeder Schulstufe hat ein Jahrgang, sofern die Schulstufe ein Semester umfaßt, eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für die berufsbildenden höheren Schulen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgänge.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

§ 67.

a) Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerblicher) Lehranstalten,
.....

Entwurf (Artikel II bis VI)

Aufgabe der berufsbildenden höheren Schulen

§ 65. Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder wirtschaftlichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Geltende Fassung

§ 73. Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten

(1)

- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, in einem ein- bis zweijährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere Ausbildung auf einem technischen oder gewerblichen Fachgebiet zu vermitteln.

Entwurf

(Artikel I)

Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten

§ 73. (1)

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder Fachrichtung. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen

Entwurf

(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige ein Werkstättenunterricht oder sonstiger praktischer Unterricht entfallen kann.

Entwurf
(Artikel I)

mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

Entwurf
(Artikel II bis VI)

90

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 75. Sonderformen der
Handelsakademie

(1)

- b) Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere kaufmännische Bildung zu vermitteln. Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Entwurf

(Artikel I)

Sonderformen der Handelsakademie

§ 75. (1)

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbil-

Entwurf

(Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 74 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

§ 76. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(1) Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlich-

Entwurf
(Artikel I)

dung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsberufe

§ 76. (1) Die Höhere Lehranstalt für Wirtschaftsberufe dient der Erwerbung höherer wirtschaftlicher Bildung,

Geltende Fassung

frauenberuflicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und auf ähnlichen Gebieten befähigt, und auch der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

§ 77. Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 17. Lebensjahr spätestens im

Entwurf (Artikel I)

Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

§ 77. (1)

Entwurf (Artikel II bis VI)

die zur Ausübung gehobener Berufe in betriebsmäßigen Großhaushalten und in sonstigen wirtschaftlichen Bereichen befähigt, ferner der Vorbereitung auf Sozialberufe. Durch den Unterricht in einem Lehrhaushalt ist auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

-
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen, ernährungs- und hauswirtschaftlichen, lebenskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

Sonderformen der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe

§ 77. (1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für Wirtschaftsberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der

1000 der Beilagen

93

Geltende Fassung

Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).

- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Frauen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere wirtschaftlich-frauenberufliche Bildung zu vermitteln.

Entwurf (Artikel I)

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

Entwurf (Artikel II bis VI)

Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schu-

Geltende Fassung

(2) Für die Lehrpläne gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß bei den Abiturientenlehrgängen einzelne der im § 76 Abs. 2 angeführten Pflichtgegenstände entfallen können.

Entwurf (Artikel I)

Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 76

Entwurf (Artikel II bis VI)

len für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für Wirtschaftsberufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2

Geltende Fassung

(3) Ferner können Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 78. Berufsbildende höhere Bundesschulen

.....
(2)

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe.

§ 80. Aufbau der Akademie für Sozialarbeit

(1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

Entwurf (Artikel I)

Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

Aufbau der Akademie für Sozialarbeit

§ 80. Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang. Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

Entwurf (Artikel II bis VI)

nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

(3) Ferner können Höhere Lehranstalten für Wirtschaftsberufe oder einzelne ihrer Jahrgänge als Sonderform unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Berufsausbildung körperbehinderter Personen geführt werden, für deren Lehrplan die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Berufsbildende höhere Bundesschulen

§ 78.
(2)

Höhere Bundeslehranstalt für Wirtschaftsberufe.

96

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 82. Aufnahmuvoraussetzungen

.....

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens zweijährige Schulbildung erhalten haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

Abschnitt I

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

§ 86. Aufgabe der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben die Aufgabe, Lehre-

Entwurf (Artikel I)

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 82.

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch eine über die Erfüllung der Schulpflicht hinausreichende mindestens einjährige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie in beiden Fällen eine mindestens neunmonatige Praxis im Sozialbereich mindestens im halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung nachweisen können, wobei der Praxisnachweis bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß durch entsprechend längere Praxisdauer erbracht werden kann.

(Abschnitt I mit den §§ 86 bis 93 entfällt.)

Entwurf (Artikel II bis VI)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Entwurf
(Artikel I)

Geltende Fassung

rinnen für den Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

§ 87. Aufbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

(1) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zur schulpraktischen Ausbildung, insbesondere Besuchsschulen, vorzusehen.

(3) Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind mittlere Schulen.

§ 88. Lehrplan der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Geltende Fassung

- a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, theoretische und praktische Fachausbildung, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 89. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 90. Befähigungsprüfung

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen [für den Unterricht

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

1000 der Beilagen

99

Geltende Fassung

in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen] ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 91. Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 92. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 93. Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als

Entwurf (Artikel I)

Entwurf (Artikel II bis VI)

100

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

„Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen.

(2) Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Bundes-Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule zu erfolgen, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird.

Abschnitt II

Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

§ 94. Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen haben die Aufgabe, Kindergärtnerinnen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in den Kindergärten zu erfüllen.

(2) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz können an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen auch Horterzieherinnen ausgebildet werden.

Entwurf (Artikel I)

Entwurf (Artikel II bis VI)

Abschnitt I

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

Aufgabe der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 94. (1) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik haben die Aufgabe, den Schülern jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Berufskönnen zu vermitteln, die für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten erforderlich sind, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

(2) An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können Schüler auch zu Erziehern an Horten ausgebildet werden.

Geltende Fassung

§ 95. Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

(1) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen vier Schulstufen (9. bis 12. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Jeder Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten, allenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen eingerichtet werden.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind mittlere Schulen.

§ 96. Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Entwurf (Artikel I)

Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 95. (1) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Jeder Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten, allenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik eingerichtet werden.

(4) Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind höhere Schulen.

Lehrplan der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 96. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

Entwurf (Artikel II bis VI)

102

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

- a) Religion, Pädagogik, Spezielle Berufskunde, Kindergartenpraxis, Deutsch, Mathematik, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Naturkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft, Leibeserziehung;
- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbesondere auch auf eine spätere Berufstätigkeit als Horterzieherin, erforderlich sind.

Entwurf (Artikel I)

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Pädagogik (einschließlich Psychologie, Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergartenerziehung und Vorschulerziehung), Kindergartenpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) als Pflichtgegenstände oder verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbesondere auch auf die spätere Berufstätigkeit im Hort, erforderlich sind.
- (2) Für die Lehrpläne der Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) sind die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Hinblick auf das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die

Entwurf (Artikel II bis VI)

§ 97. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 98. Befähigungsprüfung

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, im Falle des § 94 Abs. 2 mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen, im Falle des § 95 Abs. 3 mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 97. Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

Reife- und Befähigungsprüfung

§ 98. (1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Kindergärten, im Falle des § 94 Abs. 2 Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte ist, ab.

(2) Die Lehrgänge zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten ab.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvorausset-

§ 99. Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Übungshorterzieherinnen zu bestellen.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 100. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärt-

zung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Lehrer

§ 99. (1) Der Unterricht in den Klassen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtner und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Übungshorterzieher zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 3 und 123 Abs. 2 finden Anwendung.

Klassenschülerzahl

§ 100. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kin-

Geltende Fassung

nerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ zu bezeichnen.

(2) Die Festlegung eines Kindergartens oder Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens bzw. Hortes zu erfolgen, sofern dieser Kindergarten bzw. Hort nicht vom Bund erhalten wird.

Abschnitt III

§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzu-

Entwurf (Artikel I)

dergartenpädagogik soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.

Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik

§ 101. (1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik“ zu bezeichnen.

(2) Die Festlegung eines Kindergartens oder Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens bzw. Hortes zu erfolgen, sofern dieser Kindergarten bzw. Hort nicht vom Bund erhalten wird.

Abschnitt II

Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher

§ 102. Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, die Schü-

Entwurf (Artikel II bis VI)

106

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

bilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Horten und Heimen für Kinder und Jugendliche zu erfüllen.

§ 103. Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher

(1) Die Bildungsanstalten für Erzieher umfassen Lehrgänge mit einer nach der Vorbildung der Schüler unterschiedlichen Dauer von einem bis fünf Jahren.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Erzieher können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern eingerichtet werden.

Entwurf (Artikel I)

ler zu Erziehern heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Horten, Heimen und Tagesheimstätten für Kinder und Jugendliche sowie in der außerschulischen Jugendarbeit zu erfüllen, und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Aufbau der Bildungsanstalten für Erzieher

§ 103. (1) Die Bildungsanstalten für Erzieher schließen an die 8. Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Für jede Bildungsanstalt für Erzieher sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) An Bildungsanstalten für Erzieher können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zu Erziehern auszubilden. Ferner können nach Bedarf Lehrgänge zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern, zu Facherziehern oder zu Heimleitern eingerichtet werden. Die Kollegs und Lehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige,

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

(4) Bildungsanstalten für Erzieher, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen und Horten übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als „Institut für Heimerziehung“ zu bezeichnen.

(5) Die Bildungsanstalten für Erzieher sind mittlere Schulen; soweit jedoch die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist (§ 106 letzter Satz), sind sie höhere Schulen.

§ 104. Lehrplan der Bildungsanstalten für Erzieher

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik mit den einschlägigen Hilfsdisziplinen, Spezielle Berufskunde, Heimpraxis, Gesundheitslehre, Sozialkunde, Deutsch, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bild-

Entwurf (Artikel I)

erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

(4) Bildungsanstalten für Erzieher, welche außer den im § 102 angeführten Aufgaben auch Aufgaben einer Tatsachenforschung auf dem Gebiete der Erziehung in Schülerheimen, Horten und Tagesheimstätten sowie in der außerschulischen Jugendarbeit übernehmen sowie Lehrgänge zur Fortbildung von Erziehern durchführen, sind als „Institut für Heimerziehung“ zu bezeichnen.

(5) Die Bildungsanstalten für Erzieher sind höhere Schulen.

Lehrplan der Bildungsanstalten für Erzieher

§ 104. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Pädagogik (einschließlich Psychologie, Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heim-

Entwurf (Artikel II bis VI)

108

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

nerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung, Kurzschrift, Maschinschreiben; bei fünfjährigen Lehrgängen überdies eine lebende Fremdsprache, Geschichte, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturkunde, Handarbeit und Hauswirtschaft (für Mädchen);

- b) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

Entwurf (Artikel I)

erziehung), Hort- und Heimpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung), Kinder- und Jugendliteratur, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibeserziehung;

- b) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(2) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 103 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

(3) Für die Lehrpläne der Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) sind die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Hinblick auf

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

§ 105. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt zumindest die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

Durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst sind für die Aufnahme in die weniger als fünf Jahre umfassenden Lehrgänge zusätzliche Aufnahmevoraussetzungen in der Weise festzulegen, daß kein Lehrgang, der zum gleichen Bildungsziel führt, lebensaltersmäßig früher als beim Besuch eines fünfjährigen Lehrganges abgeschlossen wird und die bildungsmäßigen Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit annähernd den gleichen Grad aufweisen.

§ 106. Befähigungsprüfung

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Erzieher schließt mit einer

Entwurf (Artikel I)

das Ausbildungsziel erforderlichen Ergänzungen und die Vorbildung möglichen Einschränkungen vorzunehmen sind.

Aufnahmevoraussetzungen

§ 105. (1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 103 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(3) Die Aufnahme in Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher voraus.

Reife- und Befähigungsprüfung

§ 106. (1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Erzieher schließt

110

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

Befähigungsprüfung ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Desgleichen wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist.

§ 107. Lehrer

Entwurf (Artikel I)

mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.

(2) Die Kollegs (§ 103 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

(3) Die Lehrgänge (§ 103 Abs. 3) schließen mit der Befähigungsprüfung für Sondererzieher, Facherzieher bzw. Heimleiter ab.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Lehrer

§ 107.

Entwurf (Artikel II bis VI)

1000 der Beilagen

111

Geltende Fassung

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

Abschnitt IV

§ 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie und Phonotypie befähigt.

.....

§ 111. Aufbau der Berufspädagogischen Akademien

.....

(4)

Entwurf (Artikel I)

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 3 und 123 Abs. 2 finden Anwendung.

Abschnitt III

Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung befähigt.

.....

Aufbau der Berufspädagogischen Akademien

§ 111.

(4)

Entwurf (Artikel II bis VI)

112

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phontypie.

(5) An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Stenotypie und Phontypie mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Auf diese Lehrgänge und Kurse sind die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

.....

§ 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrechtskunde, Biologische

Entwurf (Artikel I)

d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phontypie und Textverarbeitung.

(5) An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Stenotypie, Phontypie und Textverarbeitung mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Auf diese Lehrgänge und Kurse sind die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

.....

(7) Für jede Berufspädagogische Akademie sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen.

Lehrplan der Berufspädagogischen Akademien

§ 112. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrecht, Biologische Grund-

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);

- b) Didaktik der Unterrichtsgegenstände;
- c) Schulpraktische Ausbildung;

- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 113. Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen, ist:

- c) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,

Entwurf (Artikel I)

lagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);

- b) Didaktik und Schulpraktische Ausbildung;
- c) Fachwissenschaften und Fachdidaktik eines oder mehrerer Gegenstände entsprechend dem Ausbildungsziel der einzelnen Abteilungen der Berufspädagogischen Akademie (§ 103 Abs. 4);

- d) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

Aufnahmevoraussetzungen

§ 113. (1)

- c) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe sowie die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,

Geltende Fassung

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht, ist:

.....
b) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung;

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie, ist:

.....

§ 114. Lehramtsprüfung

(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

.....
d) bei der Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie mit der Lehramtsprüfung für Stenotypie und Phonotypie.

Entwurf (Artikel I)

(3)

b) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: der erfolgreiche Abschluß der achten Schulstufe sowie die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung;

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung, ist:

.....

Lehramtsausbildung

§ 114. (1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

.....
d) bei der Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung mit der Lehramtsprüfung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung.

Entwurf (Artikel II bis VI)

1000 der Beilagen

115

Geltende Fassung

§ 116. Berufspädagogische Akademien des Bundes

(2) Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Berufspädagogische Akademie des Bundes hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule zu erfolgen, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird.

Abschnitt V

§ 118. Aufgabe der Pädagogischen Akademien

Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

§ 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien

(1) An den Pädagogischen Akademien sind Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen zu führen. Ferner können Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonder-

Entwurf (Artikel I)

Berufspädagogische Akademien des Bundes

§ 116.

(Abs. 2 entfällt.)

Abschnitt IV

Aufgabe der Pädagogischen Akademien

§ 118. Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer, Mittelschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

Aufbau der Pädagogischen Akademien

§ 119. (1) An den Pädagogischen Akademien können Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen, für das Lehramt an Mittelschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie für das

Geltende Fassung

schulen und an Polytechnischen Lehrgängen geführt werden.

(2) Die Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen haben vier Semester, die Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen sechs Semester zu umfassen.

.....

(4) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Diese kann umfassen: eine Volksschule, eine Hauptschule und eine Sonderschule. Neben den Übungsschulen sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen, wobei auch Polytechnische Lehrgänge mit einzuschließen sind.

.....

(7) Eine Übungshauptschule ist zweizügig zu führen. Sofern für eine Führung von zwei Klassenzügen nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse erfolgen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungshauptschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl

Entwurf (Artikel I)

Lehramt an Sonderschulen geführt werden.

(2) Die Studiengänge haben 6 Semester zu umfassen.

.....

(4) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Diese kann umfassen: eine Volksschule und eine Mittelschule. Neben den Übungsschulen sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen, wobei auch Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge mit einzuschließen sind.

.....

(7) Die Übungsmittelschule umfaßt vier Schulstufen. Jede Schulstufe hat einer Klasse zu entsprechen. Die Schüler einer Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen, in den übrigen Unterrichtsgegenständen ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Übungs-

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

der Unterricht in den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

§ 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan aller im § 119 Abs. 1 genannten Studiengänge sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Schulrecht);
- b) Schulpraktische Ausbildung (insbesondere Unterrichtsbesuche, Unterrichtsanalysen, Lehrverhaltenstraining, Lehrübungen, Lehr- und Unterrichtsbesprechungen, Stadt- und Land-schulpraktika);

Entwurf (Artikel I)

mittelschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eigene Schülergruppen einzurichten sind und der Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

Lehrplan der Pädagogischen Akademie

§ 120. (1) Im Lehrplan aller im § 119 Abs. 1 genannten Studiengänge sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Schulrecht);
- b) Schulpraktische Ausbildung (insbesondere Unterrichtsbesuche, Unterrichtsanalysen, Lehrverhaltenstraining, Lehrübungen, Lehr- und Unterrichtsbesprechungen, Stadt- und Land-schulpraktika; ferner ein außer-

Geltende Fassung

- c) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Unterrichtstechnologie, Politische Bildung, Einführung in die Erwachsenenbildung und in die außerschulische Jugend-erziehung).

(2) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Didaktik (insbesondere allgemeine Volksschuldidaktik, Grundschuldidaktik Deutsch, Grundschuldidaktik Rechnen, Grundschuldidaktik Sachunterricht);
- b) erweiterter Unterricht alternativ in Musikerziehung oder Bildnerischer Erziehung oder Werkerziehung oder Leibeserziehung;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(3) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Hauptschulen sind

Entwurf (Artikel I)

schulisches Erziehungspraktikum);

- c) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik, Politische Bildung, Einführung in die Erwachsenenbildung und in die außerschulische Jugend-erziehung).

(2) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Didaktik (insbesondere Didaktik der Vorschulstufe, Elementar-didaktik sowie Didaktik der in der Grundschule vorgesehenen Unterrichtsgegenstände);
- b) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit als Volksschullehrer erforderlich sind.

(3) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Mittelschulen und

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:

- a) Als alternativer Pflichtgegenstand:
Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand die Fachwissenschaft eines bestimmten Gegenstandes oder einer Gegenstandsgruppe der Hauptschule;
- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechende Fachdidaktik.

.....
(5) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Polytechnischen Lehrgängen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:

- a) Als alternativer Pflichtgegenstand:
Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand:
sozial- und wirtschaftkundlicher Studienbereich oder naturkundlicher Studienbereich oder lebens- und berufskundlicher Studienbereich;

Entwurf (Artikel I)

Polytechnischen Lehrgängen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:

- a) als alternativer Pflichtgegenstand:
Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand die Fachwissenschaft eines bestimmten Gegenstandes oder einer Gegenstandsgruppe der Mittelschule und (oder) des Polytechnischen Lehrganges;
- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechenden Fachdidaktiken.

(4) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Didaktik (insbesondere Elementar- und Didaktik sowie Didaktik der in der Sonderschule vorgesehenen Unterrichtsgegenstände);
- b) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit als Sonderschullehrer erforderlich sind;

Entwurf (Artikel II bis VI)

120

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechende Fachdidaktik.

§ 122. Lehramtsprüfung

Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Lehrgänge ab.

§ 123. Lehrer

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Direktor, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern an einer Pädagogischen Akademie neben dem Studiengang für das Lehramt an Volksschulen ein Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen geführt wird, ist für den

Entwurf (Artikel I)

- c) schwerpunktmäßige Ausbildung für mindestens zwei Sonderschularten.

Lehramtsprüfung

§ 122. Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Mittelschulen, für Polytechnische Lehrgänge oder für Sonderschulen ab; sofern die Ausbildung im Lehrgang für Mittelschulen und Polytechnische Lehrgänge einen nur an einer dieser Schularten geführten Unterrichtsgegenstand erfaßt, hat sich die Lehramtsprüfung auf diesen Bereich zu beschränken.

Lehrer

§ 123. (1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Direktor, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern an einer Pädagogischen Akademie neben dem Studiengang für das Lehramt an Volksschulen ein Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen und Polytechni-

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

zuletzt genannten Studiengang ein Abteilungsvorstand zu bestellen; dieser Abteilungsvorstand kann auch mit der Betreuung eines Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an Polytechnischen Lehrgängen an der betreffenden Pädagogischen Akademie betraut werden. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule mit mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe und eine Übungshauptschule mit zwei Klassenzügen gliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungshauptschule je ein Abteilungsvorstand zu bestellen; im Falle der Führung einer Übungsonderschule ist auch für diese ein eigener Abteilungsvorstand zu bestellen, sofern sie mit mindestens acht Klassen geführt wird.

.....

(3) Der Unterricht in den Klassen der Übungsvolksschule und der Übungsonderschule mit der Volksschule vergleichbarer Organisationsform ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Der Unterricht in den Klassen der Übungshauptschule und der Übungsonderschule mit der Hauptschule vergleichbarer Organisationsform ist durch Fachlehrer zu erteilen.

Entwurf (Artikel I)

schen Lehrgängen geführt wird, ist für den zuletzt genannten Studiengang ein Abteilungsvorstand zu bestellen; dieser Abteilungsvorstand kann auch mit der Betreuung eines Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen an der betreffenden Pädagogischen Akademie betraut werden. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule und eine Übungsmittelschule mit jeweils mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe gegliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungsmittelschule je ein Abteilungsvorstand zu bestellen; im Falle der Führung einer Übungsonderschule ist auch für diese ein eigener Abteilungsvorstand zu bestellen, sofern sie mit mindestens 8 Klassen geführt wird.

.....

(3) Der Unterricht in den Klassen der Übungsvolksschule und in der Übungsonderschule mit der Volksschule vergleichbarer Organisationsform ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Der Unterricht in den Klassen der Übungsmittelschule und der Übungsonderschule mit der Mittelschule vergleichbarer Organisationsform ist durch Fachlehrer zu erteilen.

Entwurf (Artikel II bis VI)

122

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

Abschnitt VI

Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute

§ 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen allgemeinbildenden Schulen sowie für Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Lehrgänge. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Die Berufspädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Entwurf
(Artikel I)

Abschnitt V

Pädagogische Institute

Aufgabe der Pädagogischen Institute

§ 125. (1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung von Lehrern an in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalt für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden. Sie haben der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) An den Pädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden.

Entwurf
(Artikel II bis VI)

1000 der Beilagen

123

124

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

(3) An den Pädagogischen Instituten und an den Berufspädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes des Pädagogischen Institutes und des Berufspädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(4) Die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute sind Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd).

§ 126. Aufbau der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen zu gliedern.

**Entwurf
(Artikel I)**

Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes des Pädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(3) Die Pädagogischen Institute sind Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd).

Aufbau der Pädagogischen Institute

§ 126. (1) Die Pädagogischen Institute sind in folgende Abteilungen zu gliedern:

**Entwurf
(Artikel II bis VI)**

Geltende Fassung

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

Entwurf (Artikel I)

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient),
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen die Berufsschullehrer).

Die Einrichtung einzelner Abteilungen kann entfallen, wenn im betreffenden Bundesland diese Abteilungen an einem anderen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Institut bestehen.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die abteilungsübergreifend zu führen sind, sofern dies vom Inhalt der Veranstaltung sowie aus organisatorischen Gründen oder wegen Kostensparnis zweckmäßig ist; sie können auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien, mit Universitäten und Hochschulen sowie mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Entwurf (Artikel II bis VI)

1000 der Beilagen

125

126

1000 der Beilagen

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Entwurf
(Artikel I)

Geltende Fassung

(3) Pädagogische Institute können in Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie, Berufspädagogische Institute in Verbindung mit einer Berufspädagogischen Akademie geführt werden. Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute können auch in Verbindung miteinander geführt werden.

Lehrpläne

§ 126 a. (1) Für Lehrgänge, die im Hinblick auf das Dienstrecht oder sonst wegen des Erreichens einer Befähigung mit einer Prüfung abschließen, ist ein Lehrplan (§ 6) zu erlassen. Dieser hat als Pflichtgegenstände jene Gebiete zu erfassen, die Gegenstand der Prüfung sind, sowie ergänzende Unterrichtsveranstaltungen vorzusehen, die für die Tätigkeit als Lehrer erforderlich sind.

(2) Für Lehrgänge, die mindestens ein Semester dauern, kann ein Lehrplan erlassen werden, der Unterrichtsveranstaltungen in Gebieten zu enthalten hat, die für die Tätigkeit als Lehrer förderlich sind.

Lehrer

§ 127. (1) Für jede Abteilung ist ein Leiter zu bestellen, wobei ein Leiter mit der Leitung einer weiteren Abteilung betraut werden kann.

§ 127. Lehrer

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogisches Institut) sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes und

Geltende Fassung

eines Berufspädagogischen Institutes ist ein gemeinsamer Leiter zu bestellen; sofern der gemeinsame Leiter des Pädagogischen und Berufspädagogischen Institutes vor seiner Bestellung zum Leiter Lehrer im allgemeinbildenden Schulwesen war, kann in Unterordnung unter diesen Leiter ein Abteilungsvorstand für den Bereich des Berufspädagogischen Institutes, sofern der gemeinsame Leiter vor seiner Bestellung zum Leiter Lehrer im berufsbildenden Schulwesen war, kann in Unterordnung unter diesen Leiter ein Abteilungsvorstand für den Bereich des Pädagogischen Institutes bestellt werden.

(2) Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

Entwurf (Artikel I)

(2) Die Leitung des Pädagogischen Institutes obliegt abwechselnd jeweils einem Leiter einer Abteilung für die Höchstdauer von drei Jahren in der im § 126 Abs. 1 genannten Reihenfolge der Abteilungen; ist der Leiter einer Abteilung mit der Leitung einer weiteren Abteilung betraut, bleibt in der Reihenfolge die weitere Abteilung außer Betracht.

(3) Für jedes Pädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer bzw. Lehrbeauftragten zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

Entwurf (Artikel II bis VI)

Geltende Fassung

§ 128. Pädagogische Institute des Bundes und Berufspädagogische Institute des Bundes

Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute bzw. Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogische Institute des Bundes“ bzw. „Berufspädagogische Institute des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen. Im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes (§ 126 Abs. 3), die vom Bund erhalten werden, ist die Bezeichnung „Pädagogisches und Berufspädagogisches Institut des Bundes“ zu führen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 131 c. Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1982/83 setzt abweichend von den Bestimmungen des § 40 an Stelle der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

§ 133. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die

Entwurf (Artikel I)

Pädagogische Institute des Bundes

§ 128. Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogische Institute des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 131 c. Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1984/85 setzt abweichend von den Bestimmungen des § 40 an Stelle der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

§ 133. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die

Entwurf (Artikel II bis VI)

128

1000 der Beilagen

Geltende Fassung

Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.

Artikel II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle

§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der §§ 2 bis 6 können in den Schuljahren 1971/72 bis 1981/82, die Schulversuche gemäß § 5 jedoch nur bis 1980/81 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

Artikel II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle

§ 4. Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen

(1) In der 4. Klasse, allenfalls auch schon in der 3. Klasse der vierjährigen

Entwurf (Artikel I)

Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 98 Abs. 3 und 106 Abs. 4 sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den Universitäten und Hochschulen gemäß § 126 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, betraut.

Entwurf (Artikel II bis VI)

(Artikel IV)

Schulversuchszeitraum

§ 10. Schulversuche im Sinne der §§ 2 und 3 können in den Schuljahren 1971/72 bis 1982/83, im Sinne des § 4 in den Schuljahren 1971/72 bis 1984/85 und im Sinne des § 6 in den Schuljahren 1971/72 bis 1985/86 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(Artikel VI)

Lehrplangruppen

§ 4. (1) In der 4. Klasse, allenfalls auch schon in der 3. Klasse der vier-

130

1000 der Beilagen

Entwurf (Artikel II bis VI)

jährigen berufsbildenden mittleren Schulen sowie in der 3. Klasse, allenfalls auch schon in der 2. Klasse der dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen können zwei Lehrplangruppen gebildet werden. Ferner können zwei Lehrplangruppen an Werkmeisterschulen für Berufstätige eingerichtet werden.

.....

(3) Die andere Lehrplangruppe hat die Aufgabe, jene Kenntnisse zu vermitteln, die nach Absolvierung einer vierjährigen oder einer dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer Werkmeisterschule für Berufstätige für den Übertritt in den IV. bzw. III. Jahrgang oder einen Aufbaulehrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung erforderlich sind.

Aufbaulehrgänge

§ 5.

(4) Durch die Zusammenfassung von Überleitungslehrgängen und Aufbaulehrgängen kann für Personen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlußprüfung bestanden haben, eine Verbesserung der Möglichkeit, die Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule abzulegen, erprobt werden.

Entwurf (Artikel I)

Geltende Fassung

berufsbildenden mittleren Schule sowie in der 3. Klasse, allenfalls auch schon in der 2. Klasse der dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen können zwei Lehrplangruppen gebildet werden.

.....

(3) Die andere Lehrplangruppe hat die Aufgabe, jene Kenntnisse zu vermitteln, die nach Absolvierung einer vierjährigen oder einer dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule für den Übertritt in den IV. bzw. III. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung erforderlich sind.

§ 5. Aufbaulehrgänge

Geltende Fassung

§ 10. Schulversuchszeit-
raum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

Entwurf
(Artikel I)

Entwurf
(Artikel II bis VI)

Schulversuchszeitraum

§ 10. Die Schulversuche im Sinne des § 2 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1983/84, jene im Sinne der §§ 6 und 7 in den Schuljahren 1976/77 bis 1982/83 und jene im Sinne der §§ 3 bis 5 in den Schuljahren 1976/77 bis 1985/86 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.